Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. Oktober 2026
Nr. 625

EINGANG GR		
4.11.26		
24	GE 16	390

Botschaft zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt Aufgaben- und Verzichtsplanung (AVP 2025–2027)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt Aufgaben- und Verzichtsplanung (AVP 2025–2027). Die Sammelbotschaft betrifft die Änderungen der folgenden Erlasse, die nach der Rechtsbuch-Nummerierung geordnet sind:

1. Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101)
2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1)
3. Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)
4. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)
5. Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1)
6. Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700)
7. Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8)
8. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG; RB 723.1)
9. Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1)
10. Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1)
11. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG; RB 742.1)
12. Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1)

1. Ausgangslage

1.1. Budget 2027 mit Finanz- und Aufgabenplan 2028–2030

Die Planungsgrundlagen des Regierungsrates vom 17. März 2026 zum Budget 2027 sowie zum Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2028–2030 enthalten die Vorgaben für die Budgetierung des Staatshaushaltes sowie die Umsetzung der Finanzstrategie 2026–2032. Sie bilden die Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung und präzisieren die Zielsetzung der Finanzstrategie. Dazu gehören die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichtes gemäss § 34 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1; siehe Grafik Kap. 6.1) und der Ausgabenstabilisierung sowie eine ausgeglichene Erfolgsrechnung, die nachhaltige Finanzierung der Investitionen und die Reduktion der Verschuldung.

Die in der Finanzstrategie berücksichtigten Entlastungen aus der AVP 2025–2027 flossen in die Planungsgrundlagen mit ein. Eine Umsetzung der AVP-Botschaft durch den Grossen Rat ist zur Einhaltung der Vorgaben des FHG notwendig. Darüber hinaus ist nach Abschluss der Beratung der AVP-Botschaft eine Auslegeordnung notwendig, welche zusätzlichen Massnahmen nötig sind, um die grossen Investitionsprojekte (u.a. Kantonsschule Romanshorn, BBZ Weinfelden, Kantonales Polizei- und Gefängniszentrum) Anfang der 2030er-Jahre zu finanzieren.

1.2. Finanzstrategie 2026–2032 und AVP 2025–2027

Die Finanzstrategie 2026–2032 des Regierungsrates vom 17. März 2026 definiert die finanzpolitischen Ziele für die mittelfristige Entwicklung des Kantons und verfolgt eine nachhaltig ausgeglichene Erfolgs- und Finanzierungsrechnung, eine geringe Verschuldung und einen langfristig stabilen Finanzhaushalt.

Nach einer längeren Phase positiver Rechnungsergebnisse weist der Kanton Thurgau seit dem Jahr 2023 Defizite in der Erfolgs- und Finanzierungsrechnung aus. Gleichzeitig führen die Auswirkungen des anhaltenden Bevölkerungswachstums und die geplanten Nettoinvestitionen zu einem deutlich erhöhten Finanzierungsbedarf. Gemäss Finanzstrategie 2026–2032 sind in den kommenden Jahren Nettoinvestitionen von rund 100 Mio. Franken pro Jahr zwingend notwendig. Die Gegenfinanzierung fehlt derzeit; der Regierungsrat arbeitet an einer Lösung.

Zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele umfasst die Finanzstrategie 2026–2032 deshalb verschiedene Handlungsfelder. Das Handlungsfeld 8 enthält die AVP 2025–2027 mit den in der Finanzstrategie ausgewiesenen Entlastungswirkungen. Die Massnahmen der AVP 2025–2027 liegen nun zur Umsetzung vor. Vierzehn Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates flossen bereits in das Budget 2027 ein. Soweit der Vollzug Anpassungen kantonaler Rechtsgrundlagen voraussetzt, werden mit der vorliegenden

Botschaft die erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen dem Grossen Rat beantragt.

1.3. Finanzielle Herausforderungen

Das Budget 2027 mit dem FAP 2028–2030 und der Finanzstrategie 2026–2032 berücksichtigen die finanziellen Herausforderungen, soweit sie heute bekannt sind. Die Ergebnisse der AVP 2025–2027 tragen zur Verbesserung der finanziellen Situation bei.

Mit den Mehrbelastungen im Gesundheitsbereich (z.B. einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Pflege), der Langzeitpflege, bei den Ergänzungsleistungen sowie im Sonderschulbereich kann selbst mit dieser AVP-Botschaft ein langfristig ausgeglichener Staatshaushalt nicht gewährleistet werden.

Zudem muss der Kanton Thurgau in den 2030er-Jahren grosse Investitionsprojekte wie das kantonale Polizei- und Gefängniszentrum Thurgau (KPGZ TG) und grosse Schulbauten (Kantonsschule Romanshorn, BBZ Weinfelden) realisieren. Im Zuge des raschen Technologiewandels in der Informatik werden ebenfalls höhere Investition notwendig werden.

Die AVP 2025–2027 trägt zur Gesundung der Staatsfinanzen bei. Sie allein kann aber die finanziellen Herausforderungen nicht lösen. Ein Einbezug von weiteren Einnahmequellen wird deshalb in den nächsten Jahren wohl unumgänglich sein.

2. Aufgaben- und Verzichtsplanung 2025–2027

2.1. Projektkonzeption

Mit der Botschaft zum Nachtragskredit im Sinne eines Verpflichtungskredites für das Projekt Aufgaben- und Verzichtsplanung 2025–2027 vom 1. April 2025 (GR 24/BS 12/148) wurden die Grundlagen für die AVP 2025–2027 gelegt. Die Projektkonzeption legte Ziele, Auftrag, Organisation und Vorgehen der AVP 2025–2027 fest. Zur Umsetzung wurden das Institut für Verwaltungs-Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die publicXdata mit der systematischen Analyse der kantonalen Aufgaben und Leistungen beauftragt. Im Vorfeld der Erstellung des Berichts wurde die Bevölkerung eingeladen, Vorschläge zur AVP einzubringen. Es gingen rund 430 Vorschläge ein.

2.2. Schlussbericht ZHAW zum Massnahmenpaket

Am 6. Februar 2026 übergab die ZHAW unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Bergmann, Dr. Serge Gaillard und Dr. Pascal Horni ein Massnahmenpaket mit 50 Massnahmen und einem Entlastungsvolumen ab dem Jahr 2030 von 90.2 Mio. Franken. Der Be-

richt fasst die Ergebnisse der qualitativen Analysen, Benchmarkvergleiche, Kosten- und Leistungsanalysen zusammen.

Das Massnahmenpaket ist gegliedert in vier Hauptkategorien:

- Verzichtsmassnahmen (V, fortlaufende Nummerierung)
- Reduktionsmassnahmen (R, fortlaufende Nummerierung)
- Massnahmen mit Einnahmen (E, fortlaufende Nummerierung)
- Kostenbremsende Massnahmen (K, fortlaufende Nummerierung)

Die nachstehende Tabelle zeigt die Massnahmen nach den vier Kategorien gemäss dem ursprünglich übergebenen Massnahmepaket.

Ref.	Massnahme	Einspar-volumen	Umset-zung
Verzicht			
V1	auf Kantonsbeitrag für öffentlichen Ortsverkehr	Fr. 1'010'000	2028
V2	auf Halt S29 in Etzwilen	Fr. 350'000	2027
V3	auf Verstärkungszug der S23	Fr. 620'000	2027
V4	auf direkte ÖV-Marketingausgaben	Fr. 190'000	2027
V5	auf Zweckbindung Mehrerträge aus Umsetzung OECD-Mindeststeuer und Schaffung von zwei neuen Förderinstrumenten	Fr. 1'250'000	2027
V6	Schliessung Bodenlabor am Arenenberg	Fr. 170'000	2027
V7	auf Verpachtung Schul- und Versuchsbetrieb auf Arenenberg	Fr. 200'000	2027
V8	auf Betrieb von Hotellerie und Gastronomie am Arenenberg	Fr. 683'000 Fr. 190'000	2026 2027
V9	auf Betrieb des Konvikts der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen	Fr. 2'760'000	2027
V10	auf Kantonsbeiträge für überbetriebliche Kurse 2 (üK 2)	Fr. 2'292'000	2028
V11	Aufgabe schulische Mediamatikerausbildung	Fr. 248'000	2029
V12	auf Zahlung Kulturlastenausgleich an Kanton St. Gallen und Kündigung interkantonaler Vereinbarung	Fr. 1'600'000	2028
V13	auf Publikation Handelsregister- und Grundbuchänderungen im Amtsblatt	Fr. 300'000	2027
V14	auf Integrationsmassnahmen bei dauerhafter Wohnbevölkerung	Fr. 900'000	2028
V15	Abtreten der Kantonsstrassen zweiter Klasse an die Gemeinden zur Reduktion der Strassen-unterhaltskosten, kombiniert mit einer Lockerung der Zweckbindung der Verkehrssteuer	Fr. 5'800'000	2028
V16	Einstellung Mammographiescreening	Fr. 670'000	2027
V17	auf physische Version der Personalzeitschrift "Leuetatze"	Fr. 80'000	2027
Reduktion			
R1	Verkleinerung Grosser Rat von 130 auf 100	Fr. 350'000	2032
R2	Tourismusförderung um 50 % oder Finanzierung durch Tourismusabgabe/Kurtaxe	Fr. 465'000	2027
R3	NRP-Projektförderung um 50 %	Fr. 437'500	2027
R4	Angebot in landwirtschaftlicher Beratung	Fr. 250'000	2027
R5	Halbierung Fördersumme Fonds erneuerbarer Energien und der Energie-Effizienz	Fr. 6'000'000	2028

Ref.	Massnahme	Einspar-volumen	Umset-zung
R6	Einsparungen bei Schulevaluationen/Audit	Fr. 500'000	2028
R7	Finanzierung Sonderschulung	Fr. 16'500'000	2028
R8	Beitrag Finanzierung Musikschulen von 50 % auf einen Drittel	Fr. 3'200'000	2028
R9	Beiträge an Thurgauer An-Institute der Universität Konstanz	Fr. 400'000	2026
R10	Schülerpauschale im Finanzierungsmodell der Kantonsschulen	Fr. 3'871'868	2029
R11	Externe Vergabe oder Angebotsanpassung Mensabetrieb der Kantonsschulen zur Erreichung der Kostendeckung	Fr. 1'890'000	2027
R12	Staatsbeitrag: Kosten- und Angebotsreduktion Pädagogische Hochschule	Fr. 500'000	2027
R13	Ausbildungsfinanzierung HF-Pflege von 100 % auf 90 %	Fr. 600'000	2027
R14	Berufsberatungsstandorte	Fr. 300'000	2029
R15	Öffnungszeiten Museumsbetrieb Arenenberg	Fr. 250'000	2027
R16	Kürzung Biodiversitätsmittel und Anpassung der Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität	Fr. 2'000'000	2028
R17	Kürzung interkantonaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen	Fr. 2'500'000	2027
R18	Kantonalem Restkostenfinanzierungs-Anteil bei Pflege um 10 %	Fr. 5'800'000	2028
Einnahmen			
E1	Erhebung Administrativgebühr 0.5 % bei Direktzahlungen	Fr. 500'000	2027
E2	Erhebung Eintrittspreise bei Museen Kanton Thurgau	Fr. 50'000	2027
E3	Vorstoss beim Bund zur Anpassung Gebührenverordnung AIG	Fr. 1'100'000	2028
E4	Erschliessung Mehreinnahmen aus Geschwindigkeitsbussen	Fr. 1'700'000	2027
E5	Erhöhung Gebühren im Bereich Schifffahrtskontrolle, praktischer Prüfung oder Bootsabnahmen-/Prüfungen	Fr. 67'350	2027
E6	Erhöhung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen von 20% auf 30%	Fr. 200'000	2028
E7	Einführung einer Mehrwertabgabe bei Aufzonungen von 20% mit 50% Anteil für den Kanton (gem. §66 E-PBG)	Fr. 4'200'000	2028
E8	Erhöhung der Verleihungsgebühren für Wassernutzungskonzessionen	-	2035
E9	Erhöhung der Gebühren von Rohstoffabbau sowie Errichtung und Betrieb von Deponien	Fr. 520'000	2028
E10	Erhöhung der Ausschüttung TKB	Fr. 9'000'000 (schrittweise)	2027
E11	Erhöhung Kostenbeteiligung Leistungsbezüger	Fr. 3'000'000	2028
Kostenbremsen			
K1	Überprüfung des Mietportfolios und Reduktion der Kosten pro Quadratmeter und pro Mitarbeiter	-	-
K2	Begrenzung des Kostenanstiegs im Amt für Denkmalpflege	-	-
K3	Massnahmen Reduktion Anstieg OKP-Ausgaben um 0.5 %	Fr. 2'500'000	2028
K4	Beschränkung Aufnahme Personen mit tiefer Pflegestufe für Pflegeheime	Fr. 4'340'000	2028

Der Regierungsrat hat das Massnahmenpaket der ZHAW am 17. Februar 2026 zur Kenntnis genommen, jedoch in dieser Phase auf Anpassungen von einzelnen Massnahmen verzichtet und den Bericht unverändert in die interne und externe Vernehmlassung gegeben. Die vier Massnahmenarten (Verzicht, Reduktion, Mehreinnahmen, Kostenbremse) tragen in unterschiedlichem Mass zur Entlastung der Erfolgsrechnung bei und sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten umsetzbar. Die nachstehende Abbildung veranschaulicht die finanzielle Wirkung der Massnahmen nach Zeithorizont und Art.

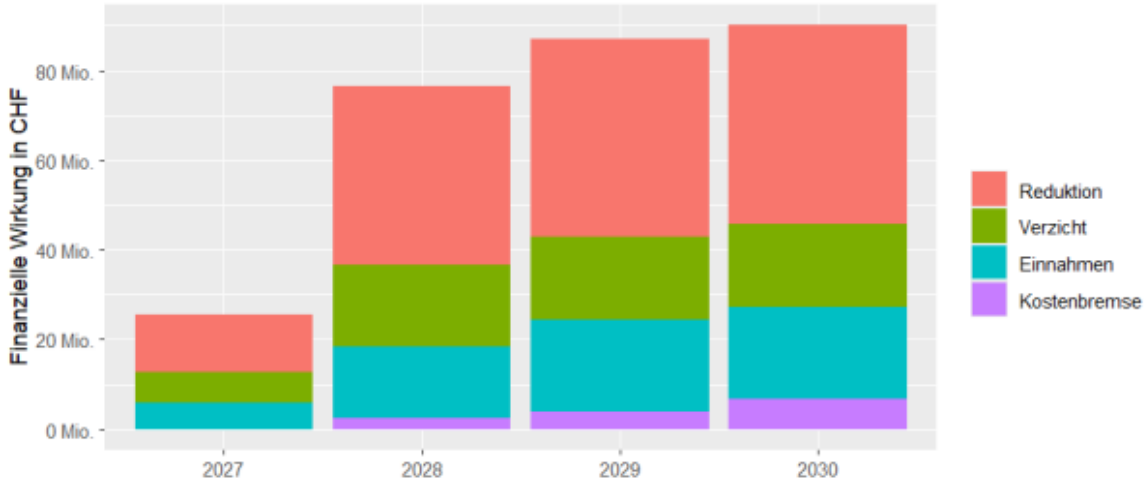

Quelle: Schlussbericht ZHAW

2.3. Vernehmlassung

Um einen breit abgestützten Überblick über die Haltungen zu den einzelnen Massnahmen zu erhalten, hat der Regierungsrat das Massnahmenpaket der ZHAW vom 20. Februar 2026 bis zum 19. Mai 2026 einer internen und externen Vernehmlassung unterzogen. Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Parteien des Grossen Rates, alle politischen Gemeinden und alle Schulgemeinden, betroffene Interessengruppen und die Bevölkerung eingeladen.

Rund 5'800 Rückmeldungen zu einzelnen Massnahmen gingen in der angesetzten Frist ein. Der Regierungsrat hat die Vernehmlassungsergebnisse und jede Massnahme vertieft geprüft und daraus das Massnahmenpaket gebildet. Zusammen mit dem Schlussbericht der ZHAW entstand daraus die vorliegende AVP-Botschaft.

Über die Hälfte der Massnahmen hat der Regierungsrat direkt übernommen.

Zwölf Massnahmen hat er in einer abgeänderten Form integriert. Diese Massnahmen tragen ebenfalls die Bezeichnung (V, R, E, K), die dazugehörige Nummer wurde jedoch mit x.1 ergänzt. So ist auf den ersten Blick ersichtlich, welche Massnahmen angepasst wurden.

Zudem hat der Regierungsrat entschieden, vierzehn Massnahmen nicht weiterzuverfolgen. Mit dieser Botschaft begründet er auch diese Massnahmen.

3. Gesamtes Massnahmenpaket der AVP-Botschaft

Der Regierungsrat bildet dabei zwei Massnahmenpakete:

- Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates (Details siehe Kap. 4.3)
- Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rates (Details siehe Kap. 5.3 und Kap. 7)

Beide Massnahmenpakete beinhalten verschiedene Massnahmen, die zusammengefasst nachfolgende Entlastungsvolumen pro Jahr enthalten:

Kompetenz (in Mio. Franken)	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates	5.0	10.4	12.9	12.9
Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rates	0.0	31.8	46.4	46.7
Massnahmenpaket (Entlastungsvolumen)	**5.0**	**42.2**	**59.3**	**59.6**

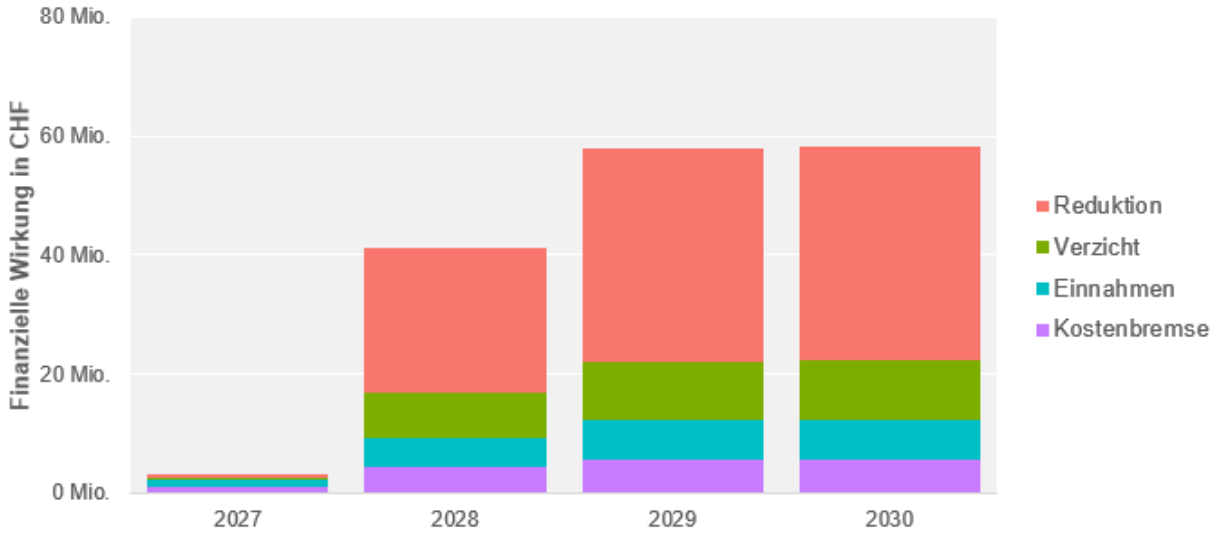

Quelle: Übersichtsliste Massnahmen AVP 2025–2027

4. Massnahmen in der Kompetenz Regierungsrat

4.1. Einleitung

Im Rahmen der Beratung des Regierungsrates wurde jede Massnahme vertieft geprüft. Die beiden nachfolgenden Kapitel zeigen dazu die Überlegungen auf.

4.2. Massnahmenpaket in der Kompetenz Regierungsrat

Ref.	Kapitel	Massnahme	2027	2028	2029	2030
Verzicht						
V2	4.4.1.	~~auf Halt S29 in Etzwilen~~ – **Alternative V2.1**	-	-	-	-
V2.1	4.3.1.	Reduktion Abgeltungskosten an Bahnunternehmen **– anstelle V2**	Fr. 200'000	Fr. 330'000	Fr. 330'000	Fr. 330'000
V3	4.4.2.	~~auf Verstärkungszug S23 Winterthur - Romanshorn~~ – **Alternative V3.1**	-	-	-	-
V3.1	4.3.2.	Reduktion oder Verzicht Abgeltungskosten Verstärkungszug S23 Zürich - Romanshorn – **anstelle V3**	Fr. 200'000	Fr. 200'000	Fr. 200'000	Fr. 200'000
V4	4.3.3.	auf direkte ÖV-Marketingausgaben und auf Zeitschrift Thurgaumobil	Fr. 190'000	Fr. 190'000	Fr. 190'000	Fr. 190'000
V6	4.3.4.	Schliessung Bodenlabor am Arenenberg	Fr. 170'000	Fr. 170'000	Fr. 170'000	Fr. 170'000
V7	4.4.3.	~~Verpachtung Schul- und Versuchsbetrieb auf Arenenberg~~	-	-	-	-
V8	4.4.4.	~~auf Betrieb von Hotellerie und Gastronomie am Arenenberg~~ – **Alternative V8.1**	-	-	-	-
V8.1	4.3.5.	Reduktion Kosten Hotellerie und Gastronomie am Arenenberg – **anstelle V8**	Fr. 873'000	Fr. 873'000	Fr. 873'000	Fr. 873'000
V9	4.4.5.	~~auf Betrieb Konvikt Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen~~ – **Alternative V9.1**	-	-	-	-
V9.1	4.3.6.	Mehreinnahmen höhere Nutzungspreise Konvikt und Verzicht auf Anmietung externer Wohnungen – **anstelle V9**	Fr. 33'300	Fr. 80'000	Fr. 80'000	Fr. 80'000
V10	4.4.6.	~~auf Kantonsbeiträge für überbetriebliche Kurse 2 (üK 2)~~ – **Alternative V10.1**	-	-	-	-
V10.1	4.3.7.	Kürzung Kantonsbeiträge für überbetriebliche Kurse 2 (üK 2) – **anstelle V10**	-	-	Fr. 573'000	Fr. 573'000
V11	4.4.7.	~~Aufgabe schulische Mediamatikerausbildung~~	-	-	-	-
V13	4.3.8.	auf Publikation Handelsregister- und Grundbuchänderungen im Amtsblatt	Fr. 260'000	Fr. 260'000	Fr. 260'000	Fr. 260'000
V14	4.3.9.	auf Integrationsmassnahmen bei dauerhafter Wohnbevölkerung	-	Fr. 290'000	Fr. 290'000	Fr. 290'000
V16	4.4.8.	~~Einstellung Mammographiescreening~~	-	-	-	-
V17	4.4.9.	~~auf physische Version Personalzeitschrift "Leuetatze"~~	-	-	-	-
Reduktion						
R3	4.3.10.	NRP-Projektförderung um 50 %	-	Fr. 437'500	Fr. 437'500	Fr. 437'500
R4	4.3.11.	Angebot in landwirtschaftlicher Beratung	Fr. 60'000	Fr. 60'000	Fr. 60'000	Fr. 60'000
R6	4.4.10.	~~Einsparungen bei Schulevaluationen/Audit~~	-	-	-	-
R9	4.4.11.	~~Beiträge an Thurgauer An-Institute der Universität Konstanz~~	-	-	-	-
R10	4.4.12.	~~Schülerpauschale im Finanzierungsmodell der Kantonsschulen~~ – **Alternative R10.1**	-	-	-	-
R10.1	4.3.12.	Erhöhung Pflichtpensum Lehrpersonen von 23 auf 24 Lektionen Mittel- und Berufsfachschulen – **anstelle R10**	Fr. 714'100	Fr. 1'720'000	Fr. 1'720'000	Fr. 1'720'000
R11	4.4.13.	~~externe Vergabe oder Angebotsanpassung Mensabetrieb der Kantonsschulen~~ – **Alternative R11.1**	-	-	-	-

Ref.	Kapitel	Massnahme	2027	2028	2029	2030
R11.1	4.3.13.	Anpassung Verkaufspreise Mensa – **anstelle R11**	Fr. 100'000	Fr. 100'000	Fr. 100'000	Fr. 100'000
R12	4.4.14.	~~Staatsbeitrag: Kosten- und Angebotsreduktion Pädagogische Hochschule~~	-	-	-	-
R13	4.4.15.	~~Ausbildungsfinanzierung HF-Pflege von 100 % auf 90 %~~	-	-	-	-
R14	4.3.14.	Berufsberatungsstandorte	-	-	Fr. 300'000	Fr. 300'000
R15	4.3.15.	Öffnungszeiten Museumsbetrieb Arenenberg	-	Fr. 40'000	Fr. 40'000	Fr. 40'000
R17	4.4.16.	~~Kürzung interkantonaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen~~	-	-	-	-
Einnahme						
E1	4.4.17.	~~Erhebung Administrativgebühr 0.5 % bei Direktzahlungen~~	-	-	-	-
E2	4.3.16.	Erhebung Eintrittspreise bei Museen Kanton Thurgau	Fr. 43'000	Fr. 43'000	Fr. 43'000	Fr. 43'000
E4	4.3.17.	Erschliessung Mehreinnahmen aus Geschwindigkeitsbussen	Fr. 1'000'000	Fr. 1'000'000	Fr. 1'700'000	Fr. 1'700'000
E5	4.3.18.	Erhöhung Gebühren Schifffahrtskontrolle, praktische Prüfung oder Bootsabnahmen-/Prüfungen	Fr. 30'000	Fr. 67'350	Fr. 67'350	Fr. 67'350
E10	4.4.18.	~~Erhöhung Ausschüttung TKB~~	-	-	-	-
Kostenbremse						
K1	4.3.19.	Überprüfung Mietportfolio und Reduktion Kosten pro Quadratmeter und Mitarbeiter	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
K2	4.4.19.	~~Begrenzung Kostenanstieg im Amt für Denkmalpflege~~ – **Alternative K2.1**	-	-	-	-
K2.1	4.3.20.	Überprüfung der Kostenstruktur im Amt für Denkmalpflege nach Abschluss der Neuausrichtung – **anstelle K2**	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
K3	4.3.21.	Massnahmen Reduktion Anstieg OKP Ausgaben um 0.5 %	Fr. 1'100'000	Fr. 2'500'000	Fr. 2'500'000	Fr. 2'500'000
K4	4.3.22.	Beschränkung Aufnahme Personen mit tiefer Pflegestufe für Pflegeheime	-	Fr. 2'000'000	Fr. 3'000'000	Fr. 3'000'000

4.3. Umsetzung Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrates

4.3.1. V2.1 Alternative zur Umsetzung von V2 – Reduktion Abgeltungskosten an Bahnunternehmen

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 200'000	Fr. 330'000	Fr. 330'000	Fr. 330'000

Im Budget 2027 und im FAP 2028 sind gegenüber der Rechnung 2024 bereits Fr. 600'000 respektive Fr. 800'000 weniger Abgeltungen an die Bahnunternehmen eingeplant. Die kantonale Einsparung beträgt netto ohne Anteil der Gemeinden (1/3) Fr. 400’000. respektive Fr. 530’000 (jeweils inklusive Einsparung von V3.1, die dasselbe Konto betrifft). Die Abgeltungskosten konnten in erster Linie wegen der erfreulichen Erlösentwicklung reduziert werden. Deshalb verzichtet der Regierungsrat auf die vorgeschlagene Streichung des Haltes der S29 in Etzwilen, um das ÖV-Angebot auch

in dieser Region nicht zu schwächen und um eine Kostenverlagerung (von Fr. 350'000) auf die Nachbarkantone Zürich und Schaffhausen zu vermeiden.

4.3.2. V3.1 Alternative zur Umsetzung von V3 – Reduktion oder Verzicht Abgeltungskosten Verstärkungszug S23 Zürich - Romanshorn

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 200'000	Fr. 200'000	Fr. 200'000	Fr. 200'000

Der Verzicht auf die Verstärkungszüge Zürich–Romanshorn am Morgen und am Abend (je zwei Verbindungen) würde die Ausgaben des Kantons jährlich um Fr. 620'000 senken, aber die Wohnattraktivität für Pendlerinnen und Pendler schwächen. Bezüglich der Beauftragung der S23 läuft aktuell ein Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) und der Kanton Thurgau sind sich bezüglich der Offertstruktur mit dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) nicht einig. Es geht um jährlich wiederkehrende Abgeltungskosten von Fr. 300'000, die der ZVV finanzieren müsste und nicht mehr der Kanton Thurgau. Die Massnahme wird nur umgesetzt, wenn der Kanton und das BAV gerichtlich unterliegen oder eine Verhandlungslösung scheitert. Wenn das Verfahren zugunsten des Kantons ausfällt oder eine Verhandlungslösung erzielt werden kann, soll die S23 weiterhin bestellt werden. Der Kanton könnte damit Einsparungen von Fr. 200'000 und die Thurgauer Gemeinden von Fr. 100'000 pro Jahr erzielen, ohne auf die S23 zu verzichten. Vorerst werden nur diese Einsparungen eingestellt. Gibt es keine Einigung oder unterliegt der Kanton vor Gericht, wird auf die S23 verzichtet.

4.3.3. V4 Verzicht auf direkte ÖV-Marketingausgaben sowie Verzicht auf Erstellung und Herausgabe der Zeitschrift "Thurgaumobil"

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 190'000	Fr. 190'000	Fr. 190'000	Fr. 190'000

Die Massnahme beruht auf der Einschätzung, dass die Finanzierung von Marketingaktivitäten und Printprodukten keine zwingende Voraussetzung für die Grundversorgung im öffentlichen Verkehr darstellt und angesichts des Spardrucks nicht prioritär ist. Sie wird ab 2027 jährlich zu Einsparungen von Fr. 190'000 führen (Fr. 100’000 für die Zeitschrift „Thurgaumobil“ und Fr. 90’000 für Marketing im Rahmen der Mobilitäts-Allianz Ostschweiz). Die Wirkung auf die Leistungserbringung ist gering, da die Mobilitätsangebote weiterhin bestehen bleiben.

4.3.4. V6 Schliessung des Bodenlabors am Arenenberg (bereits beschlossen)

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 170'000	Fr. 170'000	Fr. 170'000	Fr. 170'000

Das Bodenlabor arbeitet nicht kostendeckend, weshalb die Schliessung per Ende 2026 bereits im Juni 2025 beschlossen wurde. Sie reduziert die kantonalen Ausgaben ab 2027 jährlich um rund Fr. 170'000. Die Bodennährstoffanalytik wird heute von mehreren privaten Laboren angeboten, weshalb in diesem Bereich die kantonale Leistungserbringung nicht notwendig ist.

4.3.5. V8.1 Alternative zur Umsetzung von V8 – Reduktion Kosten Hotellerie und Gastronomie am Arenenberg

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 873'000	Fr. 873'000	Fr. 873'000	Fr. 873'000

Im Juni 2025 hat der Regierungsrat Sofortmassnahmen und vertiefte Abklärungen beschlossen, um das Gastgewerbe am Arenenberg finanziell zu stabilisieren. Im Rechnungsjahr 2026 sollen im Vergleich zu 2024 Einsparungen von Fr. 643'000 im Personalaufwand und Fr. 40'000 bei den Sachaufwendungen erzielt werden. Bereits 2025 wurden Sparmassnahmen getroffen, die zu Einsparungen gegenüber 2024 von Fr. 328'000 im Personalaufwand und Fr. 51'000 im Warenaufwand geführt haben. Die für 2026 und 2027 gesetzten finanziellen Ziele, die in dieser Massnahme vorgesehen sind, können aus heutiger Sicht erreicht werden (siehe Budget 2027). Deshalb hat der Regierungsrat im Juni 2026 entschieden, das Gastgewerbe am Arenenberg weiterhin als Eigenbetrieb zu führen. Dabei sind die eingeleiteten Restrukturierungsmassnahmen konsequent weiterzuverfolgen.

4.3.6. V9.1 Alternative zur Umsetzung von V9 – Mehreinnahmen höhere Nutzungspreise Konvikt und Verzicht auf Anmietung externer Wohnungen

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 33'300	Fr. 80'000	Fr. 80'000	Fr. 80'000

Mehreinnahmen sollen durch eine Erhöhung der Zimmermieten, einer Preiserhöhung beim Abendessen und einen teilweisen Verzicht auf die Zumiete von externen Wohnungen realisiert werden. Diese Massnahmen haben Komforteinbussen zur Folge (die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen mehr und müssen näher zusammenrücken). Inwiefern diese Massnahmen Auswirkungen auf die Attraktivität des Angebots haben, bleibt offen. Heute besteht eine Warteliste.

4.3.7. V10.1 Alternative zur Umsetzung von V10 – Kürzung Kantonsbeiträge für überbetriebliche Kurse 2 (üK 2)

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	-	Fr. 573'000	Fr. 573'000

Die Alternative zur Umsetzung von V10 sieht vor, den Kantonsbeitrag für überbetriebliche Kurse 2 (üK2) statt ganz um 25 % zu kürzen.
Der Kantonsbeitrag üK2 wird im Thurgau als zusätzlicher Beitrag für die finanzielle Unterstützung der überbetrieblichen Kurse (üK) gewährleistet. Er wurde ursprünglich als kantonale Infrastrukturleistung konzipiert: Mit der Auslagerung der Kursinfrastruktur an die Verbände hat der Kanton die operative Verantwortung ihnen übertragen und dafür eine Mitfinanzierung zugesagt. Deshalb soll nicht auf den ganzen Kantonsbeitrag üK2 verzichtet werden.
Aufgrund der Kündigungsfrist der Leistungsvereinbarungen ist eine Reduzierung erst ab dem Jahr 2029 möglich.

4.3.8. V13 Verzicht auf die Publikation von Änderungen im Handelsregister und Grundbuch im Amtsblatt

DJS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen (5110)	Fr. 260'000	Fr. 260'000	Fr. 260'000	Fr. 260'000

Das Handelsregisterwesen ist mittlerweile umfassend auf Bundesebene geregelt, weshalb die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Handelsregister (RB 221.42) ihren ursprünglichen Regelungszweck verloren haben. Mit der Aufhebung der Verordnung per 1. Januar 2027 entfällt die Publikation der Handelsregistereintragungen im kantonalen Amtsblatt, wodurch administrative Aufwände reduziert und die dafür angefallenen jährlichen Publikationskosten von rund Fr. 260'000 künftig eingespart werden können. Eine Gesetzesanpassung ist für die Einsparung nicht notwendig. Die Einsparung ist entsprechend im Budget 2027 bereits berücksichtigt. Ebenfalls bereits berücksichtigt ist die Reduktion in der Höhe von Fr. 40'000 in der Grundbuch- und Notariatsverwaltung (GNV). Ursprünglich ging man davon aus, dass die Einsparung bei der GNV keiner gesetzlichen Anpassung bedarf. Entgegen dieser Annahme soll Art. 71a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) aufgehoben werden, weshalb dieser Teil der Massnahme unter Kap. 5.3.3. separat aufgeführt wird. Bei Genehmigung der Gesetzesänderung durch den Grossen Rat würde im Nachgang zusätzlich Art. 34 der Verordnung über das Grundbuch- und Notariatswesen (GNV; RB 211.431) ebenfalls aufgehoben.

4.3.9. V14 Verzicht auf Integrationsmassnahmen für die dauerhafte Wohnbevölkerung ausserhalb der Regelstrukturen und der Asylerstintegration

DJS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 290'000	Fr. 290'000	Fr. 290'000

Die aktuelle Programmvereinbarung mit dem Bund ist für die Jahre 2024–2027 abgeschlossen. Der Verzicht auf gewisse Massnahmen kann deshalb erst ab dem Budgetjahr 2028 umgesetzt werden. Das kommende Budgetjahr 2028 ist gleichzeitig das erste Programmjahr des künftigen, noch zu erarbeitenden Kantonale Integrationsprogramm

(KIP) 2028–2032, bei dem die Förderbereiche grundsätzlich gleichbleiben sollen. Neu soll das Programm jedoch fünf Jahre dauern und die Zielgruppe „Frauen“ und „Personen im Familiennachzug“ spezifisch berücksichtigt werden. Die Massnahmen für die Programmeingabe müssen vom September 2026 bis April 2027 (Eingabe Bund und Budget Kanton), inkl. Vernehmlassung, fertiggestellt sein. Unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage, wird das KIP im Umfang von Fr. 290'000 gekürzt. Die Reduktion wird voraussichtlich insbesondere im Förderbereich Sprache erfolgen.

4.3.10. R3 Reduktion der NRP-Projektförderung um 50 %

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 437'500	Fr. 437'500	Fr. 437'500

Beim Bundesprogramm der neuen Regionalpolitik (NRP) handelt es sich um eine Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten zur wirtschaftlichen Entwicklung. Der Bund finanziert NRP-Projekte nur hälftig, weshalb der Kanton die andere Hälfte zu tragen hat. Da es sich bei der NRP-Förderung nicht um gesetzlich gebundene Ausgaben handelt, besteht hier Handlungsspielraum, die Fördersumme zu reduzieren. Die Reduktion erzwingt eine Beschränkung auf die wirksamsten Projekte.

4.3.11. R4 Reduktion des Angebots in der landwirtschaftlichen Beratung

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 60'000	Fr. 60'000	Fr. 60'000	Fr. 60'000

Die Massnahme zielt darauf ab, die landwirtschaftliche Beratung im Bereich Entwicklung und Innovation oder im Bereich Pflanzenbau und Umwelt zu reduzieren, so dass jährliche Einsparungen von Fr. 60'000 resultieren. Das kostenlose kantonale Angebot an Beratung stellt sicher, dass landwirtschaftliche Betriebe nicht ausschliesslich auf die interessengetriebenen Angebote grosser Agrarkonzerne angewiesen sind. Bezüglich der Angebotsbreite und -tiefe besteht ein Spielraum für den Kanton Thurgau, da dies gesetzlich nicht festgeschrieben ist. Gewisse Beratungsleistungen können auch durch private Anbieter oder Branchenorganisationen erbracht werden.

4.3.12. R10.1 Alternative zur Umsetzung von R10 – Erhöhung Pflichtpensum Lehrpersonen von 23 auf 24 Lektionen Mittel- und Berufsfachschulen

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen MS	Fr. 458'100	Fr. 1'100'000	Fr. 1'100'000	Fr. 1'100'000
Einsparvolumen BfS	Fr. 256'000	Fr. 620'000	Fr. 620'000	Fr. 620'000

Als Alternative zur Umsetzung von R10 (Reduktion der Schülerpauschalen der Kantonsschulen) wird das Pflichtpensum der Lehrpersonen an Mittelschulen, an Berufsmaturitätsschulen und an der höheren Fachschule Pflege von 23 auf 24 Lektionen erhöht.

Im Kreis der Ostschweizer Kantone ist diese Massnahme einzigartig, mit Ausnahme der Kantonsschule Schaffhausen, wo jedoch eine Lektion lediglich 40 statt 45 Minuten umfasst. Damit verschlechtern sich die Arbeitsbedingungen und die Attraktivität als Arbeitsgeber im interkantonalen Vergleich. Bei Betrachtung der gesamthaften Rahmenbedingungen in diesem Tätigkeitsbereich erscheint die Massnahme vertretbar. Bei den Schulleitungen und Konventen der betroffenen Schulen sowie bei Bildung Thurgau wurde vom 24. September 2026 bis 24. Oktober 2026 die gesetzlich vorgegebene Konsultation zu dieser Massnahme durchgeführt (§ 17 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen [RB 413.11] sowie von § 37 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen [RB 413.141]).

4.3.13. R11.1 Alternative zur Umsetzung von R11 – Anpassung Verkaufspreise Mensa

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 100'000	Fr. 100'000	Fr. 100'000	Fr. 100'000

Als Alternative zur Umsetzung von R11 (externe Vergabe Mensabetrieb der Kantonsschulen) werden die Preise für die Mittagsmenüs erhöht. Die Gastronomiepreise sind in letzter Zeit generell angestiegen. Dennoch kann die Preiserhöhung zu einem Rückgang der Nachfrage führen, wenn vermehrt eigenes Essen mitgebracht wird. Die Preisanpassung für externe Mensakunden kann zu Abwanderung führen. Das könnte die Mehreinnahmen mindern, weshalb die Auswirkungen schwer einschätzbar sind.
Die Optimierung der Einkäufe über alle Mittel- und Berufsfachschulmensen wurde teilweise bereits umgesetzt. Durch bessere Einkaufskonditionen konnten erste moderate Einsparungen erzielt werden. Eine generelle Angebotsreduktion ist aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Attraktivität der Mensen nicht vorgesehen. Eine externe Vergabe, wie sie die Massnahme R11 vorsähe, führt gemäss den Erfahrungen mit der Mensa im Berufsbildungszentrum Weinfelden zu keinen Kosteneinsparungen, aber diversen Schwierigkeiten.

4.3.14. R14 Reduktion der Standorte der Berufsberatung

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	-	Fr. 300'000	Fr. 300'000

Die Massnahme sieht vor, die Zahl der Berufsberatungsstandorte von derzeit drei (Frauenfeld, Amriswil und Kreuzlingen) auf zwei zu reduzieren. Ziel ist die Konzentration der Ressourcen und die Steigerung der Effizienz durch höhere Auslastung. Durch die Zusammenlegung können Miet-, Infrastruktur- und Personalkosten gesenkt werden. Die vorgesehene Lösung mit den Standorten Frauenfeld und Romanshorn wird für die Mehrheit der Thurgauer Gemeinden keine wesentliche Verschlechterung der

Erreichbarkeit bringen. Die grössten Nachteile betreffen den Raum Kreuzlingen/Tägerwilen/Ermatingen, da Kreuzlingen als Standort entfällt. Aufgrund bestehender Mietverträge ist eine Reduzierung erst ab dem Jahr 2029 möglich.

4.3.15. R15 Reduktion der Öffnungszeiten beim Museumsbetrieb Arenenberg

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 40'000	Fr. 40'000	Fr. 40'000

Das Napoleonmuseum Arenenberg (NAP) weist seit Jahren einen tiefen Kostendeckungsgrad aus. Eine Schliessung oder ein Zugang nur über im Voraus gebuchte Führungen ist aufgrund des Schenkungsvertrags nicht möglich. Allerdings sollen die Öffnungszeiten des Museums dauerhaft an die Nachfrage angepasst werden. Dies ermöglicht eine Einsparung von rund Fr. 40'000.

4.3.16. E2 Erhebung von Eintrittspreisen bei den Museen des Kantons Thurgau

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 43'000	Fr. 43'000	Fr. 43'000	Fr. 43'000

Um einen Kostendeckungsbeitrag zu leisten, sollen angemessene Eintrittspreise bei den drei Frauenfelder Museen (Historisches Museum, Naturmuseum und Museum für Archäologie erhoben werden. Die Erhebung von Eintrittspreisen ist in Schweizer Museen weit verbreitet. Nach Abzug des administrativen Mehraufwands (Personal, Kassensysteme) und eines zu erwartenden Besucherrückgangs dürften die Nettomehreinnahmen aller drei Museen tiefer liegen als im ZHAW-Bericht ausgewiesen. Zudem sollen für Schulklassen Sonderregeln gelten.

4.3.17. E4 Erschliessung von Mehreinnahmen aus Geschwindigkeitsbussen

DJS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 1'000'000	Fr. 1'000'000	Fr. 1'700'000	Fr. 1'700'000

Die Kantonspolizei Thurgau betreibt insgesamt 13 Anlagen zur automatischen Feststellung von Verkehrsregelverletzungen. Im Budget 2027 der Kantonspolizei wurde zusätzlich zu den geplanten Ersatzbeschaffungen von Radargeräten eine semistationäre Geschwindigkeitsmessanlage im Umfang von Fr. 270'000 vorgesehen. Diese erhöht die Kontrolldichte und ermöglicht die Überwachung weiterer Kontrollstandorte. Dadurch können mehr Gesuche von Gemeinden, der Bevölkerung und weiterer Anspruchsgruppen berücksichtigt und die Verkehrssicherheit gezielt verbessert werden. Gleichzeitig trägt eine erhöhte Kontrollpräsenz zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer bei. Die zusätzliche Anlage wird im gesamten Kanton eingesetzt und ergänzt die bestehende Infrastruktur. Neben der erwähnten gezielten Verbesserung der Verkehrssicherheit generiert die zusätzliche Anlage ab dem

Jahr 2027 Mehreinnahmen von 1 Mio. Franken und ab dem Jahr 2029 voraussichtlich 1.7 Mio. Franken.

4.3.18. E5 Erhöhung der Gebühren im Bereich der Schifffahrtskontrolle, der praktischen Prüfung oder den Bootsabnahmen-/Prüfungen

DJS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 30'000	Fr. 67'350	Fr. 67'350	Fr. 67'350

Für die Umsetzung der Massnahme ist die Totalrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Schifffahrtskontrolle (RB 747.11) erforderlich. Die Totalrevision führt zu voraussichtlichen Mehreinnahmen von Fr. 51'650. Diese ergeben sich aus punktuellen Anpassungen einzelner Gebührenansätze sowie aus der Verankerung bisher nicht oder ausserhalb der Verordnung geregelter Gebührentatbestände auf Verordnungsstufe. Im Übrigen bleiben die Gebührenansätze unverändert. Zur Umsetzung der Massnahme wird zusätzlich eine Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer (RB 747.21) vorgenommen. Diese hat insbesondere zum Ziel, mit dem Verzicht auf die bisherige Steuervignette den Vollzug zu vereinfachen und den administrativen Aufwand zu reduzieren. Zudem entfallen dadurch die Kosten für die Herstellung der Vignetten sowie ein wesentlicher Teil der Versandkosten. Mit der Verordnungsanpassung werden voraussichtlich weitere Einsparungen von jährlich Fr. 15'700 erzielt.

4.3.19. K1 Überprüfung des Mietportfolios und Reduktion der Kosten pro Quadratmeter und pro Mitarbeiter

DBU	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.

Die Immobilienstrategie des Kantons Thurgau beinhaltet den Grundsatz, wenn immer möglich die für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Liegenschaften im Eigentum zu halten und das Portfolio der Anmietungen durch Eigeninvestitionen zu ersetzen. In der aktuellen Finanzlage und angesichts des bereits bekannten hohen Investitionsbedarfs der kommenden Jahre (Polizei/Gefängnis, Bildung, Kultur etc.) wird die Massnahme im Wesentlichen durch Optimierung der Flächennutzungen und Nachverdichtungen umgesetzt. Zu diesem Zweck wird aktuell die interne Richtlinie Raumbewirtschaftung im Sinne der AVP-Massnahme K1 überarbeitet. Sie wird voraussichtlich mittelfristig den gewünschten Effekt bringen. Die Richtlinie legt die Grundsätze für die Raumbelegung fest, die künftig für die ganze kantonale Verwaltung Gültigkeit haben werden. Ausnahmen werden nur sehr restriktiv gewährt. Parallel dazu werden die Prozesse im Hochbauamt standardisiert und die Digitalisierung vorangetrieben, um die Datenqualität zu verbessern.

4.3.20. K2.1 Alternative zur Umsetzung von K2 – Überprüfung der Kostenstruktur im Amt für Denkmalpflege nach Abschluss der Neuausrichtung

DBU	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.

Im Januar 2024 hat der Grosse Rat das Konzept "Neuausrichtung Denkmalpflege" mit dem übergeordneten Leitsatz "weniger ist mehr" zur Kenntnis genommen. Die Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Das bisherige Hinweisinventar Bauten wurde überarbeitet und soll durch ein neues, reduziertes Inventar abgelöst werden. Weiter sollen u.a. die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden neu aufgeteilt werden, so dass die Gemeinden im eigenen Bereich mehr Kompetenzen erhalten. Grundlage dafür ist die laufende Revision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1), die dem Grossen Rat noch dieses Jahr überwiesen werden kann. Eine Überprüfung der Kostenstruktur erfolgt auf der Basis der Erfahrungen nach Anpassung des Leistungsauftrags, die sich aus den neuen Grundlagen und der neuen gesetzlichen Aufgabenteilung ergibt. Da massgebliche gesetzliche Änderungen zu erwarten sind, wäre es nicht zielführend, diese Überprüfung zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen.

4.3.21. K3 Massnahmen zur Reduktion des Anstiegs der OKP-Ausgaben um 0.5 % (Ziel)

DFS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	Fr. 1'100'000	Fr. 2'500'000	Fr. 2'500'000	Fr. 2'500'000

Der Regierungsrat will das Wachstum der Kosten für die obligatorische Krankenversicherung 2027 um 1.1 Mio. Franken und ab 2028 um 2.5 Mio. Franken verringern. Dies geschieht primär mit einer neuen Verordnung, die festlegt, welche Eingriffe zwingend ambulant (und nicht mehr stationär) vorgenommen werden müssen. Der Regierungsrat hat in der strategischen Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen bereits eine gemeinsame Liste "Ambulant vor stationär" (AvS-Liste) erlassen. Mit RRB Nr. 556 vom 22. September 2026 wurde die Verordnung über die Einschränkung der Kostenübernahme des Kantons bei bestimmten elektiven Eingriffen (RB 832.13) per 1. Januar 2027 beschlossen. Damit werden die mit der Massnahme K3 angestrebten Einsparungen voraussichtlich für 2027 realisiert werden können. Ab 2028 prüft der Regierungsrat eine Ausweitung der Zulassungssteuerung in der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL; RB 832.12), die bisher nur für den Bereich der plastischen, rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie Höchstzahlen vorsieht (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 VEZL).

4.3.22. K4 Beschränkung der Aufnahme von Personen mit tiefer Pflegestufe für Pflegeheime mit Sanktionierung

DFS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 2'000'000	Fr. 3'000'000	Fr. 3'000'000

Die bisher per 2030 eingeplante Überarbeitung der Pflegeheimplanung soll vorgezogen und per 1. Januar 2028 eine neue Pflegeheimliste erlassen werden. In diesem Rahmen wird geprüft, inwiefern der Normkostenbeitrag für Personen in der Pflegestufe 2 analog den Personen in der Pflegestufe 1 auf null gesetzt werden kann. Das Bundesrecht überlässt den Kantonen bei der Ausgestaltung der Restfinanzierung einen weiten Gestaltungsspielraum. Das Bundesgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass Kantone die Restfinanzierung mittels pauschaler Normkosten ausgestalten dürfen. Die Beiträge müssen dabei nicht proportional zum tatsächlichen Pflegeaufwand festgelegt werden. Eine stärkere Subventionierung höherer Pflegestufen ist damit nicht zwingend (BGE 144 V 280). Allerdings ist Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) einzuhalten, der die Kantone dazu verpflichtet, die ungedeckten Pflegekosten zu decken. Das Bundesgericht bezeichnet den Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche Hand als bundesrechtlich vorgegeben (Urteil des Bundesgerichts 9C_209/2019 vom 22. Juli 2019).

4.4. Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen

4.4.1. V2 Verzicht auf den Halt der S29 in Etzwilen – Alternative siehe RR Kompetenz V2.1, Kap. 4.3.1.

DIV				

Die Massnahme V2 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme V2.1 ist Kap. 4.3.1. zu entnehmen.

4.4.2. V3 Verzicht Abgeltungskosten Verstärkungszug S23 – Alternative siehe RR Kompetenz V3.1, Kap. 4.3.2.

DIV				

Die Massnahme V3 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme V3.1 ist Kap. 4.3.2. zu entnehmen.

4.4.3. V7 Verpachtung des Betriebs Arenenberg mit Leistungsauftrag zur Führung des Schul- und Versuchsbetriebs

DIV				

Die Massnahme beruht auf der Einschätzung, dass die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs keine zwingende staatliche Aufgabe darstellt und entsprechend Handlungsspielraum besteht. Sie sieht die Verpachtung mit Leistungsauftrag vor, so dass die

Nutzung der Infrastruktur für Schul- und Versuchszwecke weiterhin gewährleistet ist, während der Kanton von den hohen Betriebskosten entlastet wird. Offen bleibt, was der Einkauf dieser Leistung bei einem Pächter den Kanton kosten würde. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist eine wirtschaftliche Führung des Betriebs kaum möglich, weil unter anderem keine Direktzahlungen beansprucht werden können. Der Vorteil eines privat geführten Betriebs auf dem Arenenberg wäre, dass der Betrieb unter marktwirtschaftlichen Bedingungen effizienter geführt werden könnte und der Pächter Zugang zu Direktzahlungen hätte (mögliche Einsparung gemäss Schätzung der ZHAW rund Fr. 200'000 jährlich). Die Massnahme wurde verworfen, weil sich gezeigt hat, dass die Einsparungen zu optimistisch eingeschätzt wurden. Die Ansprüche der Berufsfachschule und der Beratung an den Betrieb müssten mit einem Pächter koordiniert werden, was neue Schnittstellen, Inneffizienzen und damit verbundene Kosten schaffen würde.

4.4.4. V8 Verzicht auf den Betrieb von Hotellerie sowie Gastronomie am Arenenberg durch den Kanton und Ausschreibung an einen privaten Anbieter (bereits beschlossen) – Alternative siehe RR Kompetenz V8.1, Kap. 4.3.5.

DIV				

Die Massnahme V8 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme V8.1 ist Kap. 4.3.5. zu entnehmen.

4.4.5. V9 Verzicht auf den Betrieb des Konvikts der Pädagogischen Maturitätsschule (PMS) Kreuzlingen und Umwidmung in ein unbetreutes Studentenwohnheim für über 18-Jährige – Alternative siehe RR Kompetenz V9.1, Kap. 4.3.6.

DEK				

Die Massnahme V9 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme V9.1 ist Kap. 4.3.6. zu entnehmen.

4.4.6. V10 Verzicht auf Kantonsbeiträge für überbetriebliche Kurse 2 (üK 2) – Alternative siehe RR Kompetenz V10.1, Kap. 4.3.7.

DEK				

Die Massnahme V10 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme V10.1 ist Kap. 4.3.7. zu entnehmen.

4.4.7. V11 Verzicht auf die schulische Mediamatikerausbildung und Kündigung der Leistungsvereinbarung mit der SBW Haus des Lernens AG zugunsten einer Fokussierung auf die duale Ausbildung mit Berufsschule in Uzwil (SG)

DEK				

Die im Bericht ausgewiesene Nettoeinsparung von Fr. 248'000 entspricht nicht mehr der aktuellen Situation. Mit der per 1. August 2026 bereits erfolgten Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der SBW Haus des Lernens AG (Minderung um rund Fr. 100'000) und unter Berücksichtigung der üK-Kosten (ca. Fr. 60'000), die bei einem Wechsel zur dualen Ausbildung in Uzwil neu anfallen würden, beträgt die effektive Einsparung noch rund Fr. 90'000. Demgegenüber stünde der Verlust von bis zu 80 attraktiven Ausbildungsplätzen mit Berufsmaturitätsabschluss in einem zukunftsorientierten, digital ausgerichteten Berufsbild, für das es im Kanton Thurgau nur wenige geeignete duale Ausbildungsbetriebe gibt. Ein namhafter Teil der rund 80 Lernenden (ca. 20 pro Lehrjahr) könnte diese Ausbildung mangels Lehrstellen nicht mehr absolvieren.

4.4.8. V16 Einstellung Mammographiescreening

DFS				

Auf eine Einstellung des Mammographiescreenings wird aufgrund der präventiv wichtigen Wirkung für Frauen verzichtet. Zudem wäre es unverständlich, wenn gleichzeitig das vom Grossen Rat initiierte Darmkrebsscreening ausgerollt würde und auf das Mammographiescreening verzichtet würde.

4.4.9. V17 Verzicht auf die physische Version der Personalzeitschrift "Leuetatze" und Umstellung auf ein rein digitales Format

SK				

Die Personalbefragung 2025 hat die Bedeutung der internen Kommunikation in der kantonalen Verwaltung unterstrichen. Die "Leuetatze" ist ein wichtiges Instrument der internen Kommunikation. Sie wird gedruckt und als Zeichen der Wertschätzung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Pensionierten nach Hause zugestellt. Im privaten Umfeld erhält sie einen weitaus grösseren Beachtungsgrad, als wenn sie in der Mailflut oder im Intranet am Arbeitsplatz untergeht. Zu berücksichtigen ist, dass es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Mailadresse gibt. Zudem bleiben auch die Pensionierten über die "Leuetatze" mit dem Kanton verbunden. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat an der gedruckten "Leuetatze" fest. Die Kosten für Layout, Druck und Versand in der Höhe von Fr. 80'000 pro Jahr sind gut investiert. Gespart werden könnten ohnehin nur die Druck- und Versandkosten, die Personal- und Layoutkosten blieben bestehen.

4.4.10. R6 Reduktion im Bereich der Schulevaluationen/Audit durch verstärkten Fokus auf Oberaufsicht

DEK				

Das Amt für Volksschule (AV) hat im Rahmen des Projekts Haushaltsgleichgewicht 2020 (HG2020) im Bereich Schulqualität bereits 200 Stellenprozente abgebaut und von klassischen Schulevaluationen auf ein schlankeres Auditverfahren umgestellt. Dieses Verfahren wurde 2025 von sämtlichen befragten Schulen als hilfreich und zielführend bewertet. Ohne Audit kann der Kanton seinen Aufsichtsauftrag nach § 70 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) nicht seriös wahrnehmen. Ein vergleichender Qualitätsüberblick über die lokale Qualitätsarbeit der Schulgemeinden und der Sonderschulen wäre nicht mehr gewährleistet. Als Ersatz müssten die Schulgemeinden private Anbieter beiziehen, was Mehrkosten verursachen würde. Neben den Audits erbringt der Fachbereich kostengünstige Dienstleistungen, die bei einer Reduktion ebenfalls wegfielen (evaluationsspezifische Beratung und Instrumente, Fokusevaluationen usw.). Eine Einsparung in der vorgeschlagenen Grössenordnung entzöge dem Fachbereich nahezu sämtliche personellen Ressourcen.

4.4.11. R9 Reduktion der Beiträge an die Thurgauer An-Institute der Universität Konstanz und Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der ‘Thurgauische Stiftung für Wissenschaft und Forschung’ (TSWF)

DEK				

Wenn der Kanton Thurgau im Hochschulbereich noch weniger Geld ausgeben und die von ihm finanzierten Forschungsinstitute reduzieren soll, widerspricht dies der Strategie 2040 des Thurgauer Regierungsrats, die im Gegenteil einen Ausbau der Hochschulaktivitäten vorsieht und die bestehenden Institute – namentlich das Thurgauer Wirtschaftsinstitut (TWI) – als Stärke des Kantons sieht. Der gezogene Vergleich mit dem Kanton Aargau übersieht zudem die Thurgauer Strategie, akademische Kompetenzen der nahen Konstanzer Hochschulen zu erschliessen.

4.4.12. R10 Reduktion der Schülerpauschale im Finanzierungsmodell der Kantonsschulen – Alternative siehe RR Kompetenz R10.1, Kap. 4.3.12.

DEK				

Die Massnahme R10 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme R10.1 ist Kap. 4.3.12. zu entnehmen.

4.4.13. R11 Externe Vergabe oder Angebotsanpassung beim Mensabetrieb der Kantonsschulen zur Erreichung der Kostendeckung – Alternative siehe RR Kompetenz R11.1, Kap. 4.3.13.

DEK				

Die Massnahme R11 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme R11.1 ist Kap. 4.3.13. zu entnehmen.

4.4.14. R12 Reduktion des Staatsbeitrags: Kosten- und Angebotsreduktion an der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG)

DEK				

Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) hat in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Sparanstrengungen unternommen. Ihr Eigenkapital hat sich durch eine bewusst zurückhaltende Bemessung des Staatsbeitrags seitens Departement für Erziehung und Kultur (DEK) und Amt für Mittel- und Hochschulen (AMH) stark reduziert. Der verbleibende Kostenanstieg ist auf politisch gewollte neue Angebotsformen zurückzuführen (berufsintegrierte Studiengangvariante, Quereinsteigerprogramm, konsekutiver Studiengang Sek I). Der Kanton Thurgau profitiert von der einzigartigen Angebotsbreite der PHTG, die Lehrpersonen für alle Schulstufen einschliesslich der Sekundarstufe II ausbildet, ohne dass die Kosten pro Studentin/Student oder die Betriebskosten gemäss Benchmark im AVP-Schlussbericht über dem Schweizer Durchschnitt liegen.

4.4.15. R13 Reduktion der Ausbildungsfinanzierung HF-Pflege von 100 % auf 90 %

DEK				

Da die Ausbildungsbetriebe im Kanton Thurgau zur Einhaltung der Ausbildungsverpflichtung ab 2027 verpflichtet sind und andernfalls hohe Ersatzabgaben drohen, würden sie die neu anfallenden Semestergebühren von jährlich rund Fr. 2'000 pro Studentin oder Student grösstenteils selbst übernehmen müssen. Die damit steigenden Restkosten der Pflegeinstitutionen werden teilweise durch Kanton und Gemeinden getragen, so dass die Kosten lediglich umgeschichtet, nicht aber reduziert werden. Die Massnahme widerspricht zudem direkt der Pflegeinitiative „Für eine starke Pflege“, die das Schweizer Stimmvolk im Jahr 2021 angenommen hat. Ihre Umsetzung sieht eine Ausbildungsoffensive mit finanziellen Anreizen für Studierende vor, um den Fachkräftebedarf langfristig zu decken. Die Nachbarkantone Zürich, St. Gallen und Schaffhausen erheben für die HF Pflege keine Semestergebühren. Da die Studierenden den Schulort frei wählen können, würden Semestergebühren im Thurgau daher zur Abwanderung in Nachbarkantone führen.

4.4.16. R17 Kürzung bei den interkantonalen gemeinwirtschaftlichen Leistungen um 12.5 %

DFS				

Auf die Umsetzung der Massnahme wird verzichtet, da eine Reduktion der Finanzierung einen Leistungsabbau im Bereich der ambulanten intensivierten Angebote der Kliniken mit sich brächte.

4.4.17. E1 Ergebung einer Administrativgebühr von 0.5 % bei Direktzahlungen

DIV				

Die Massnahme sieht im Sinne des Verursacherprinzips vor, Landwirtschaftsbetriebe an den Transaktions- und Vollzugskosten teilhaben zu lassen, die seitens Kantonsverwaltung entstehen. Konkret sollen Landwirtschaftsbetriebe 0.5 % der erhaltenen Direktzahlungen als Administrativgebühr dem Kanton leisten. Dies brächte Mehreinnahmen von rund 0.5 Mio. Franken. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erachtet eine solche Gebühr als nicht zulässig, da es sich bei Direktzahlungen um Bundesmittel handelt, die den Berechtigten ungeschmälert auszurichten sind. Die Kantone haben den Vollzug des Bundesrechts grundsätzlich entschädigungslos sicherzustellen. Gebühren seien nur dann zulässig, wenn sie sich auf klar definierte Zusatzleistungen des Kantons beziehen, die über den gesetzlichen Vollzug hinausgehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

4.4.18. E10 Erhöhung der Ausschüttung der Thurgauer Kantonalbank (TKB) im Rahmen von Gesetz und Eigentümerstrategie auf das Mittel der Schweizer Kantonalbanken

DFS				

Der Schlussbericht der ZHAW hält fest, dass sich die Ausschüttung der Thurgauer Kantonalbank (TKB) im Vergleich zu anderen Kantonalbanken „am unteren Ende bewegt". Zu den finanziellen Abgaben TKB gehören jedoch auch die Abgeltung der Staatsgarantie, die Verzinsung des Grundkapitals und die Steuern. Unter Berücksichtigung aller finanziellen Abgaben bewegt sich die TKB damit im Durchschnitt der Schweizer Kantonalbanken. Sie belaufen sich bereits heute auf rund 50 % des Jahresgewinns und bewegen sich somit auf dem Niveau der im Schlussbericht herangezogenen Vergleichsgrössen.
Die Leitplanken für die Gewinnverwendung sind im Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank (TKB-G; RB 951.1) festgelegt. Zuständig für die Festlegung der Gewinnausschüttung ist im Rahmen seiner Oberleitungsfunktion und gemäss TKB-G der Bankrat der TKB. Dieser ist den Interessen der TKB verpflichtet und unterliegt u.a. den Vorgaben im Rundschreiben „Corporate Governance Banken" der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma).

4.4.19. K2 Begrenzung des Kostenanstiegs im Amt für Denkmalpflege – Alternative siehe RR Kompetenz K2.1, Kap. 4.3.20.

DBU				

Die Massnahme K2 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme K2.1 ist Kap. 4.3.20. zu entnehmen.

5. Massnahmen in der Kompetenz Grosser Rat

5.1. Einleitung

Im Rahmen der Beratung des Regierungsrates wurde jede Massnahme vertieft geprüft und daraus das Massnahmenpaket gebildet. Der Regierungsrat beantragt mit dieser Botschaft dem Grossen Rat die Genehmigung dieser Massnahmen. Aufgrund der Beurteilung wird die Mehrheit der Massnahmen weiterverfolgt, jedoch werden auch von der ZHAW vorgeschlagene Massnahmen teilweise nicht zur Umsetzung vorgeschlagen. Die beiden nachfolgenden Kapitel zeigen dazu die Überlegungen auf.

5.2. Massnahmenpaket in Kompetenz des Grossen Rates

Die nachfolgende Übersicht unterscheidet zwischen Massnahmen zur Umsetzung und nicht weiterverfolgte Massnahmen, die nun dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt werden. Die dazu notwendigen Gesetzesanpassungen sind in Kap. 7 aufgeführt.

Ref.	Kapitel	Massnahme	2027	2028	2029	2030
Verzicht						
V1	5.3.1.	auf Kantonsbeitrag für ÖV	-	Fr. 970'000	Fr. 990'000	Fr. 1'010'000
V5	5.4.1.	~~Zweckbindung Mehrerträge OECD Mindeststeuer und Schaffung zweier neuer Förderinstrumente~~	-	-	-	-
V12	5.3.2.	auf Zahlung Kulturlastenausgleich Kanton St. Gallen und Kündigung interkantonaler Vereinbarung	-	-	Fr. 1'695'000	Fr. 1'712'000
V13	5.3.3.	auf Publikation Handelsregister- und Grundbuchänderungen im Amtsblatt	Fr. 40'000	Fr. 40'000	Fr. 40'000	Fr. 40'000
V15	5.4.2.	~~Abtretung der Kantonsstrassen zweiter Klasse an Gemeinden zur Reduktion der Strassenunterhaltskosten, kombiniert mit einer Lockerung der Zweckbindung der Verkehrssteuer~~ – **Alternative V15.1**	-	-	-	-
V15.1	5.3.4.	Rücknahme der Erhöhung des Gemeindeanteils an Verkehrssteuer ohne Lockerung der Zweckbindung – **anstelle V15**	-	Fr. 5'560'000	Fr. 5'592'000	Fr. 5'631'000

Ref.	Kapitel	Massnahme	2027	2028	2029	2030
Reduktion						
R1	5.3.5.	Verkleinerung Grosser Rat von 130 auf 100 Mitglieder	-	-	-	-
R2	5.3.6.	Tourismusförderung um 50 % oder Finanzierung durch Tourismusabgabe/Kurtaxe	-	-	Fr. 465'000	Fr. 465'000
R5	5.4.3.	~~Halbierung Fördersumme Fonds erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz~~ – **Alternative R5.1**	-	-	-	-
R5.1	5.3.7.	Reduktion Fördersumme Fonds erneuerbare Energien und Energieeffizienz – **anstelle R5**	-	Fr. 2'000'000	Fr. 2'000'000	Fr. 2'000'000
R7	5.4.4.	~~Finanzierung Sonderschulen~~ – **Alternative R7.1**	-	-	-	-
R7.1	5.3.8.	Anpassung Kostenstruktur Sonderschulen – **anstelle R7**	-	Fr. 10'000'000	Fr. 20'000'000	Fr. 20'000'000
R8	5.3.9.	Beitrag Finanzierung Musikschulen von 50 % auf einen Drittel	-	Fr. 3'200'000	Fr. 3'200'000	Fr. 3'200'000
R16	5.3.10.	Kürzung Biodiversitätsmittel und Anpassung der Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität	-	Fr. 649'500	Fr. 1'647'000	Fr. 1'682'000
R18	5.3.11.	Kantonaler Restkostenfinanzierungs-Anteil bei Pflege um 10 %	-	Fr. 5'800'000	Fr. 5'800'000	Fr. 5'800'000
Einnahmen						
E3	5.3.12.	Vorstoss beim Bund zur Anpassung Gebührenverordnung AIG	-	-	Fr. 1'100'000	Fr. 1'100'000
E6	5.3.13.	Erhöhung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen von 20 % auf 30 %	-	Fr. 240'000	Fr. 240'000	Fr. 240'000
E7	5.4.5.	~~Einführung Mehrwertabgabe Aufzonungen 20 % mit 50 % Anteil für Kanton~~	-	-	-	-
E8	5.3.14.	Erhöhung der Verleihungsgebühren für Wassernutzungskonzessionen	-	-	Fr. 155'000	Fr. 310'000
E9	5.3.15.	Einführung von Gebühren für den Abbau von Kies, Lehm und Sand sowie Anpassung der Gebührenerhebung bei Rohstoffabbau sowie Errichtung und Betrieb von Deponien	-	Fr. 370'000	Fr. 430'000	Fr. 490'000
E11	5.3.16.	Erhöhung Kostenbeteiligung Leistungsbezüger	-	Fr. 3'000'000	Fr. 3'000'000	Fr. 3'000'000

5.3. Umsetzung Massnahmen

5.3.1. V1 Verzicht auf Kantonsbeitrag für öffentlichen Ortsverkehr

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 970'000	Fr. 990'000	Fr. 1'010'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.11.

5.3.2. V12 Verzicht auf Zahlung Kulturlastenausgleich an den Kanton St. Gallen und Kündigung interkantonaler Vereinbarung

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	-	Fr. 1'695'000	Fr. 1'712'000

Diese Massnahme erfordert die Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (RB 442.2). Der Beitrag, den der Kanton Thurgau gemäss der Vereinbarung zu leisten hat, basiert auf der Publikumserhebung und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten jeweils auf Ende Kalenderjahr kündbar. Der Kulturlastenausgleich beruht auf einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Kantonen. Damit besteht ein Handlungsspielraum, den der Kanton Thurgau nutzen kann, um seine Ausgaben zu reduzieren. Am 17. Dezember 2025 wurde die Motion „Kündigung der interkantonalen Kulturvereinigung vom 24.11.2009“ (GR 24/MO 34/246) eingereicht. Das Anliegen geht mit der vorgeschlagenen Massnahme einher und wird im Rahmen der Motionsbearbeitung abgehandelt.

5.3.3. V13 Verzicht auf die Publikation von Änderungen im Handelsregister und Grundbuch im Amtsblatt

DJS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen (5130)	Fr. 40'000	Fr. 40'000	Fr. 40'000	Fr. 40'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.2.

5.3.4. V15.1 Alternative zur Umsetzung von V15 – Rücknahme der Erhöhung des Gemeindeanteils an Verkehrssteuer ohne Lockerung der Zweckbindung

DBU	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 5'560'000	Fr. 5'592'000	Fr. 5'631'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.10.

5.3.5. R1 Verkleinerung Grosser Rat von 130 auf 100 Mitglieder

SK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	-	-	-

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.1.

5.3.6. R2 Tourismusförderung um 50 % oder Finanzierung durch Tourismusabgabe/Kurtaxe

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	-	Fr. 465'000	Fr. 465'000

Am 5. Februar 2025 wurde die Motion "Einführung einer Lenkungsabgabe: Kurtaxe (Übernachtungstaxe) im Rahmen eines Tourismusförderungsgesetzes" (GR 20/MO 52/638) erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat am 25. Juni 2026 den Entwurf für ein Tourismusförderungsgesetz in die externe Vernehmlassung gegeben, der die geforderte Einführung einer kantonalen Kurtaxe vorsieht. Mit dieser Kurtaxe könnten die jährlichen Beiträge des Kantons für die Tourismusförderung in etwa halbiert werden, womit diese Massnahme umgesetzt würde. Die Vernehmlassung dauert bis am 16. Oktober 2026. Es wird angenommen, dass das neue Gesetz per 1. Januar 2028 in Kraft treten könnte. In diesem Fall würde die Einsparung 2029 erfolgen (Bezug der Kurtaxe für 2028 im Folgejahr).

5.3.7. R5.1 Alternative zur Umsetzung von R5 – Reduktion Fördersumme Fonds erneuerbare Energien und Energieeffizienz

DIV	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 2'000'000	Fr. 2'000'000	Fr. 2'000'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.9.

5.3.8. R7.1 Alternative zur Umsetzung von R7 – Anpassung Kostenstruktur Sonderschulung

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 10'000'000	Fr. 20'000'000	Fr. 20'000'000

Die im ZHAW-Bericht vorgeschlagene Massnahme schlägt die reine Verlagerung eines Teils der Kosten auf die Schulgemeinden vor. Damit werden Sparanreize erhofft, die jedoch anderweitig Mehrkosten verursachen können (z.B. über den sonderpädagogischen Zuschlag) und Auswirkungen auf den Finanzausgleich haben. Daher sollen nebst der finanziellen Mitverantwortung der Schulgemeinden begleitende Massnahmen geprüft werden, die Fehlanreize im System verringern und gesamthaft kostendämpfend wirken. Dazu setzt das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung des Verbands Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) ein, die bis im Mai 2027 entsprechende Finanzierungsmodelle prüft und Vorschläge zur allfälligen Anpassung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61), des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) und der dazugehörigen Verordnungen erarbeitet. Gleichzeitig werden weitere Optimierungsschritte im Förderbereich vorangetrieben. Die Finanzplanzahlen stellen einen Zielwert für die Arbeitsgruppe dar.

5.3.9. R8 Beitrag Finanzierung Musikschulen von 50 % auf einen Drittel

DEK	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 3'200'000	Fr. 3'200'000	Fr. 3'200'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.3.

5.3.10. R16 Kürzung Biodiversitätsmittel und Anpassung der Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität

DBU	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen (ER, IR und SF)	-	Fr. 649'500	Fr. 1'647'000	Fr. 1'682'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.4.

5.3.11. R18 Reduktion kantonale Restkostenfinanzierungs-Anteil bei Pflege um 10 %

DFS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 5'800'000	Fr. 5'800'000	Fr. 5'800'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.13.

5.3.12. E3 Vorstoss beim Bund zur Anpassung Gebührenverordnung AIG

DJS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	-	Fr. 1'100'000	Fr. 1'100'000

Die Erteilung ausländerrechtlicher Bewilligungen ist derzeit nicht kostendeckend. Eine Erhöhung der Gebühren ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nicht möglich, da der Kanton Thurgau bereits heute den höchstmöglichen Gebührensatz erhebt. Für eine Anpassung muss zunächst die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG; SR 142.209) des Bundes geändert werden. Im Rahmen der laufenden Erneuerung des zentralen Migrationssystems ZEMIS sollen die Kostenanteile der Kantone und die Gebührenregelungen überprüft werden, wofür sich das Migrationsamt über den Fachverband entsprechend einbringen wird. Eine Erhöhung auf ein kostendeckendes Niveau würde Mehreinnahmen von rund 1.1 Mio. Franken ermöglichen. Eine vollständige Kostendeckung ist insbesondere bei der direkten Gesuchsbearbeitung und Ausstellung von Ausländerausweisen möglich, nicht jedoch bei aufwendigen Verwaltungsverfahren wie Widerrufen oder Nichtverlängerungen. Für EU/EFTA-Staatsangehörige sind die Gebühren zudem an die Gebühren der Schweizer Identitätskarte gekoppelt.

5.3.13. E6 Erhöhung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen von 20 % auf 30 %

DBU	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 240'000	Fr. 240'000	Fr. 240'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.6.

5.3.14. E8 Erhöhung der Verleihungsgebühren für Wassernutzungskonzessionen

DBU	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	-	Fr. 155'000	Fr. 310'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.7.

5.3.15. E9 Einführung von Gebühren für den Abbau von Kies, Lehm und Sand sowie Anpassung der Gebührenerhebung bei Rohstoffabbau sowie Errichtung und Betrieb von Deponien

DBU	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 370'000	Fr. 430'000	Fr. 490'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.5 und Kap. 7.8.

5.3.16. E11 Erhöhung Kostenbeteiligung Leistungsbezüger

DFS	2027	2028	2029	2030
Einsparvolumen	-	Fr. 3'000'000	Fr. 3'000'000	Fr. 3'000'000

Diese Massnahme wird umgesetzt, weitere Details dazu siehe Gesetzesänderung, Kap. 7.12.

5.4. Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen

5.4.1. V5 Verzicht auf die Zweckbindung der Mehrerträge aus der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds sowie die Schaffung von zwei neuen Förderinstrumenten

DIV				

Die Massnahme beruht auf der Einschätzung, dass neue Förderinstrumente angesichts des Spardrucks nicht prioritär sind, da bereits umfangreiche Bundesprogramme wie Innosuisse bestehen. Eine Umsetzung würde die Anpassung von § 11 des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (MASG; RB 837.1) erfordern, der am 7. Mai 2025 vom Grossen Rat beschlossen wurde (GR 20/GE34/

678). Mit der Massnahme würden die Kantonsausgaben ab 2027 jährlich um rund 1.25 Mio. Franken gesenkt werden. Sie wurde verworfen, weil die Innovationsförderung zu den wenigen Instrumenten des Kantons zählt, die direkt die wirtschaftsorientierte Standortattraktivität beeinflussen. Leistungen wie Innovationscoaching, Technologietransfer, Vernetzungsplattformen oder der Zugang zu Drittmitteln tragen wesentlich dazu bei, Innovationen in Unternehmen umzusetzen. Gemäss Studien wie etwa dem kantonalen Wettbewerbsindikator 2025 der UBS besteht für den Kanton Thurgau Handlungsbedarf. Die geplante Stiftung für Innovation und Fortschritt soll diese Aktivitäten künftig bündeln und gezielt weiterentwickeln. Die rechtlichen Grundlagen, die auf eine erheblich erklärte Motion zurückgehen, sind seit dem 1. April 2026 in Kraft, die Umsetzungsarbeiten laufen und mit der Gründung der Stiftung ist Ende 2026 zu rechnen.

5.4.2. V15 Abtreten der Kantonsstrassen zweiter Klasse an die Gemeinden zur Reduktion der Strassenunterhaltskosten, kombiniert mit einer Lockerung der Zweckbindung der Verkehrssteuer – Alternative siehe GR Kompetenz V15.1, Kap. 5.3.4.

DBU				

Die Massnahme V15 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme V15.1 ist Kap. 5.3.4. zu entnehmen.

5.4.3. R5 Halbierung Fördersumme Fonds erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz – Alternative siehe GR Kompetenz R5.1, Kap. 5.3.7.

DIV	2027	2028	2029	2030

Die Massnahme R5 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme R5.1 ist Kap. 5.3.7. zu entnehmen.

5.4.4. R7 Reduktion der Finanzierung der Sonderschulung – Alternative siehe GR Kompetenz R7.1, Kap. 5.3.8.

DEK				

Die Massnahme R7 wird nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form umgesetzt. Die Beschreibung der angepassten Massnahme R7.1 ist Kap. 5.3.8. zu entnehmen.

5.4.5. E7 Einführung einer Mehrwertabgabe bei Aufzonungen von 20 % mit 50 % Anteil für den Kanton

DBU				

Im Herbst 2025 wurde in der Kommission zur Vorberatung der „Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700), Bereich Mehrwertabgabe“ ein Antrag zur

Einführung einer kantonalen Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen gestellt und mit grosser Mehrheit abgelehnt. Angenommen wurde in der Kommission dafür die Einführung einer freiwilligen kommunalen Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen, bei der die Einnahmen allein den Politischen Gemeinden zustehen. Im Grossen Rat war selbst dieser Antrag umstritten und wurde nur aufgrund des Stichentscheids des Grossratspräsidenten im Februar 2026 angenommen. Da in diesem Bereich die Zuständigkeit bei den Politischen Gemeinden und nicht beim Kanton liegt, ist ein allfälliger Mehrwert auch von diesen abzuschöpfen. Der Regierungsrat verfolgt diesen Vorschlag daher nicht weiter.

6. Finanzielle Gesamtauswirkungen

6.1. Finanzielle Auswirkungen AVP Kanton

Die Entlastungswirkungen der AVP 2025–2027 basieren auf dem vorliegendem Massnahmenpaket. Die vorgesehenen Verzichte, Reduktionen, Mehreinnahmen und Kostenbremsen entlasten den Kantonshaushalt um 5 Mio. Franken im Jahr 2027, 42 Mio. Franken im Jahr 2028, 59 Mio. Franken im Jahr 2029 sowie 60 Mio. Franken im Jahr 2030. Auf die Investitionsrechnung hat die AVP keinen massgeblichen Einfluss.

Die AVP-Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates wurden bereits im Budget 2027 und im FAP 2028–2030 eingestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen aller AVP-Massnahmen (in der Kompetenz Regierungsrat und Grosser Rat) auf die Erfolgs- und Finanzierungsrechnungen auf.

in Mio. Franken	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030
Erfolgsrechnung gemäss Budgetbotschaft	5	1	4	31
Erfolgsrechnung (inkl. GR Massnahmen)	5	26	44	71
Nettoinvestitionen (keine Veränderungen)	-98	-113	-98	-94
Finanzierungsergebnis gem. Budgetbotschaft	-77	-94	-56	-20
Finanzierungsergebnis (inkl. GR Massnahmen)	-78	-62	-10	27
Selbstfinanzierungsgrad gem. Budgetbotschaft	22%	17%	42%	79%
Selbstfinanzierungsgrad (inkl. GR Massnahmen)	22%	45%	90%	129%

Die AVP-Massnahmen tragen wesentlich zum Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes bei.

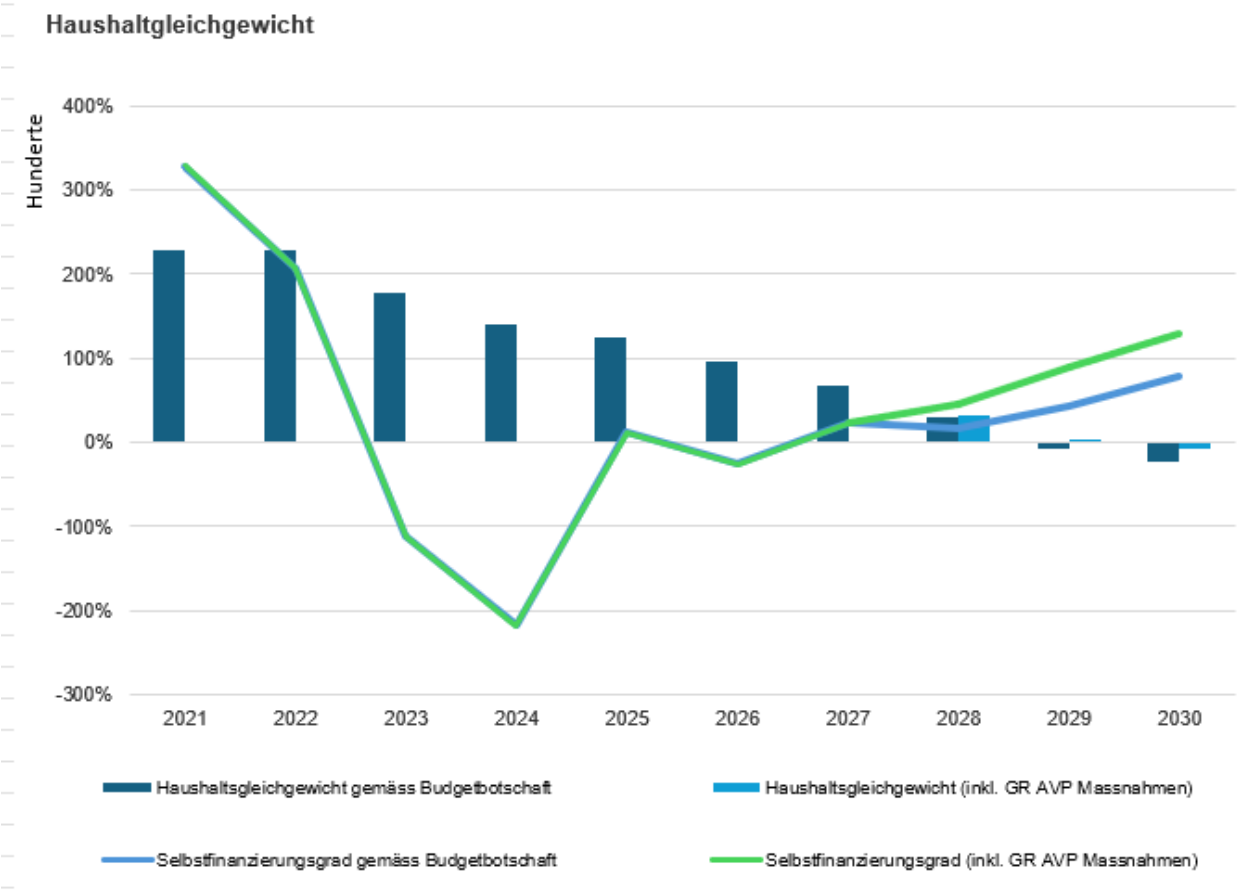

Der Selbstfinanzierungsgrad nimmt wie gewünscht zu, allerdings sind die Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht eher gering.

Das Ziel eines nahezu ausgeglichenen Staatshaushaltes im Jahr 2030 gemäss gültiger Finanzstrategie wird nicht erreicht. Dies hat mehrere Gründe:

1. Die Finanzstrategie geht von Nettoinvestitionen von 100 Mio. Franken pro Jahr aus. Aufgrund der nötigen fehlenden Gegenfinanzierung fehlen der vorliegenden Finanzierungsrechnung noch rund 40 Mio. Franken. Der Regierungsrat arbeitet derzeit an einer Lösung.

2. Die nicht beeinflussbaren, höheren Transferausgaben in den Bereichen Sonderschulung, Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege und Ergänzungsleistungen

übersteigen die Mehreinnahmen im Steuerbereich massiv. Diese Ausgaben belasten das Haushaltsgleichgewicht stark.

3. In den Jahren 2027 bis 2030 müssen die aus dem achtjährigen Betrachtungszeitraum wegfallenden sehr guten Selbstfinanzierungsgrade 2019 bis 2022 beim Haushaltsgleichgewicht kompensiert werden. Die Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2022 waren geprägt durch sehr hohe Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

4. Der Wegfall der Liegenschaftensteuer sowie der Gebühren im Grundbuchbereich belasten die Ergebnisse ab 2029 zum Ende der Planperiode zusätzlich.

Die vom Regierungsrat beschlossenen oder beantragten Massnahmen tragen zur Gesundung des Staatshaushaltes bei. Jedoch kann selbst mit einer vollständigen Umsetzung der AVP 2025–2027 das Haushaltsgleichgewicht nicht ausgeglichen gestaltet werden. Die erwähnten Mehraufwände sind mit Sparmassnahmen nicht mehr finanzierbar. Zudem attestiert der Schlussbericht der ZHAW der Verwaltung bereits heute eine kosteneffiziente und kostengünstige Arbeitsweise.

Eine Umsetzung der AVP-Botschaft durch den Grossen Rat ist zur Einhaltung der Vorgaben des FHG notwendig. Darüber hinaus ist nach Abschluss der Beratung der AVP-Botschaft eine Auslegeordnung notwendig, welche zusätzliche Massnahmen nötig sind, um die grossen Investitionsprojekte (u.a. Kantonsschule Romanshorn, BBZ Weinfelden, Kantonales Polizei- und Gefängniszentrum) Anfang der 2030er-Jahre zu finanzieren.

6.2. Gesetzgeberisches Konzept

Vorgeschlagen werden eine Verfassungsänderung, elf Gesetzesänderungen und die Änderung einer grossrätlichen Verordnung. Das gesetzgeberische Konzept folgt damit der Botschaft zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt „Haushaltsgleichgewicht 2020 (HG2020)“ vom 3. April 2018 (GR 16/GE 13/219) sowie der Botschaft zur Umsetzung der Massnahmen aus der „Überprüfung des Leistungskataloges der kantonalen Verwaltung“ (Entlastungspaket LÜP) vom 16. September 2014 (GR 12/GE 20/284). Sämtliche Gesetzesänderungen dienen der Umsetzung der AVP 2025–2027 und verfolgen die Entlastung des Staatshaushaltes.

Die Massnahmen unterscheiden sich inhaltlich derart, dass die einzelnen Änderungen aufgrund der fehlenden Einheit der Materie nicht in einem einzigen Gesetzeserlass beschlossen werden können. Der Grundsatz der Einheit der Materie ergibt sich aus der Abstimmungsfreiheit nach Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und gibt vor, dass die einzelnen Teile einen sachlichen inneren Zusammenhang aufweisen, in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen und dasselbe Ziel verfolgen müssen.

Wird die Einheit der Materie verneint, unterliegt jede einzelne Gesetzesänderung der Beschlussfassung, dem Behördenreferendum und dem fakultativen Referendum.

Mit der Zusammenfassung in einer Botschaft besteht die Möglichkeit, dass der Grosse Rat die Vorlagen zeitgleich unter dem Aspekt der AVP 2025–2027 behandelt und damit eine integrale Sichtweise und Behandlung sicherstellt.

7. Anträge zu Änderungen von Verfassung, Gesetzen und einer Verordnung des Grossen Rates

7.1. Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101)

AVP 2025–2027 Massnahme R1: Verkleinerung des Grossen Rates von 130 auf 100 Mitglieder.

7.1.1. Einleitende Bemerkungen

Die Verkleinerung des Grossen Rates von 130 auf 100 Mitglieder reduziert die kantonalen Ausgaben jährlich um rund Fr. 350'000. Dieser Betrag setzt sich unter anderem aus dem Rückgang der variablen Kosten wie Sitzungsgelder, Reisespesen und Fraktionsentschädigungen sowie aus der Reduktion von Informatikkosten zusammen. Die Massnahme erfordert eine Anpassung von § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101). Gemessen an der Einwohnerzahl ist der Grosse Rat im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich gross. Während im Kanton Zürich ein Parlamentsmitglied auf rund 9'000 Einwohnerinnen und Einwohner kommt, liegt das Verhältnis beim Kanton Thurgau bei 1:2'300. Kantone mit vergleichbarer Bevölkerungszahl wie Solothurn (100 Mitglieder, Verhältnis von 1:2’900), Freiburg (110 Mitglieder, Verhältnis von 1:3'200) oder Basel-Landschaft (90 Mitglieder, Verhältnis 1:3'400) haben kleinere Kantonsparlamente. Die Verkleinerung des Grossen Rates kann mit den Grossratswahlen für die Legislatur 2032–2036 erstmals umgesetzt werden und zur Effizienzsteigerung beitragen. Der Grosse Rat könnte seine Aufgaben auch mit 100 Mitgliedern vollumfänglich erfüllen. Die Reduktion würde den Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.

7.1.2. Vernehmlassungsergebnis

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürwortet die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates, da sie zu Einsparungen, Effizienzgewinn und weniger Vorstössen führen dürfte. Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sehen eine Verkleinerung des Grossen Rates kritisch, da sie befürchten, dass kleinere Parteien und Randregionen weniger gut vertreten sein werden. Sie argumentieren, dass die Reduktion zu einer geringeren Vielfalt und einer höheren Arbeitsbelastung für die verbleibenden Mitglieder führen würde. In einigen Stellungnahmen wird bezweifelt, dass die Einsparungen tatsächlich in der angegebenen Höhe realisiert wer-

den können, da viele Fixkosten bleiben würden. Eine Minderheit lehnt die Massnahme ab, da sie einen Demokratieabbau darstellen würde.

7.1.3. Änderungsantrag

§ 34 Abs. 1 KV soll wie folgt geändert werden:

[1] Der Grosse Rat besteht aus 100 Mitgliedern.

7.1.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Verkleinerung des Grossen Rates von 130 auf 100 Mitglieder reduziert die kantonalen Ausgaben erstmals im Jahr 2032 (Legislaturbeginn Ende Mai) um rund Fr. 175'000 und ab 2033 um jährlich rund Fr. 350'000. Dieser Betrag setzt sich aus Einsparungen von Fr. 300'000 bei den Sitzungsgeldern (Plenums- und Fraktionssitzungen) und den Fraktionsentschädigungen pro Mitglied sowie durch die Reduktion der Betriebskosten (Informatik etc.) um Fr. 50'000 zusammen.

7.1.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 34 Abs. 1 KV (geändert)

§ 34 Abs. 1 KV regelt die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates. Sie ist weder an die schwankende Bevölkerungszahl noch an die Zahl der Politischen Gemeinden gebunden. Die Grossratsmitglieder bekleiden ein Nebenamt. Der Grosse Rat ist daher als Milizparlament ausgestaltet. Bereits mehrfach wurde darüber diskutiert, dass im Rahmen einer Reform der Organisationsstruktur die Zahl der Grossratsmitglieder – insbesondere eine Verkleinerung – diskutabel sei (vgl. zum Ganzen auch PHILIPP STÄHELIN/RAINER GONZENBACH/MARGRIT WALT, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Auflage, Weinfelden 2007 § 34 N 1 und 2). Die Ergebnisse der aktuellen AVP 2025–2027 sollen zum Anlass genommen werden, die überdurchschnittliche Grösse des Grossen Rates an die Grösse vergleichbarer Kantonsparlamente anzupassen (vgl. Kap. 7.1.1). § 34 Abs. 1 wird dahingehend angepasst, dass der Grosse Rat neu noch aus 100 statt 130 Mitgliedern besteht. Die Verteilung der Mandate auf die fünf Bezirke richtet sich auch bei 100 Grossratsmitgliedern nach § 47 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1). Verfassungsänderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

7.1.6. Inkraftsetzung

Die Änderung von § 34 Abs. 1 KV (Verkleinerung des Grossen Rates von 130 auf 100 Mitglieder) soll für die übernächste Legislatur 2032–2036 (Gesamterneuerungswahlen

2032) gelten. Sie unterliegt der Volksabstimmung und soll auf die Eröffnungssitzung der Legislaturperiode 2032–2036 in Kraft treten.

7.2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1)

AVP 2025–2027 Massnahme V13: Verzicht auf die Publikation von Änderungen im Handelsregister und Grundbuch im Amtsblatt

7.2.1. Einleitende Bemerkungen

Die AVP-Massnahme V13 sieht vor, dass durch den Verzicht auf die Publikation von Änderungen im Handelsregister und Grundbuch im Amtsblatt jährlich Fr. 300'000 eingespart werden können. Dabei werden beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen durch die Aufhebung der Verordnung des Regierungsrates über das Handelsregister (RB 221.42) Fr. 260'000 eingespart. Die restlichen Fr. 40'000 können durch den Verzicht der Publikation von Grundbuchänderungen (Handänderungen) im Amtsblatt bei der Grundbuch- und Notariatsverwaltung eingespart werden.

Das Bundesrecht schreibt die Publikation von Handänderungen nicht zwingend vor. Andere Kantone haben auf eine solche Publikation bereits verzichtet. Die Auskunft über die Eigentumsverhältnisse ist im Kanton Thurgau weiterhin über ThurGIS/TERIntra gewährleistet. Zudem sollen den Politischen Gemeinden, die weiterhin auf die Bekanntgabe von Handänderungen angewiesen sind, künftig bessere und automatisierte Lösungen zur Verfügung stehen. Voraussichtlich ab 2027 soll daher die Datenplattform für Grundbuchdaten in Betrieb genommen werden. Mit dem Verzicht auf die Publikation können insbesondere manueller administrativer Aufwand und die damit verbundenen Kosten reduziert werden. Die Abschaffung der Publikationspflicht trägt damit zu einer effizienten, zeitgemässen Verwaltung bei und reduziert die Kosten für die Vertragsparteien, die im Zusammenhang mit Handänderungen anfallen.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung lassen sich bestehende Doppelspurigkeiten beseitigen, der administrative Aufwand reduzieren und die Effizienz steigern, ohne dass der Zugang zu den relevanten Informationen oder die Rechtssicherheit beeinträchtigt wird.

7.2.2. Vernehmlassungsergebnis

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürworten den Verzicht auf die Publikation von Handelsregister- und Grundbuchänderungen im Amtsblatt, wenn digitale Lösungen zur Verfügung stehen. Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sehen den Verzicht als sachgerecht an, da er den Verwal-

tungsaufwand reduziert und zu Einsparungen führt. Die Politischen Gemeinden betonen, dass die aktive Information über Handänderungen und Liegenschaftsmutationen durch den Kanton zukünftig weiterhin notwendig ist; eine Publikation im Amtsblatt sei jedoch nicht nötig. Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnt den Verzicht auf die Publikation ab, da die Handänderungen und Liegenschaftsmutationen ein wichtiger Bestandteil des Amtsblatts seien und die Transparenz und öffentliche Kontrolle des Immobilienmarktes sicherstellen würden.

7.2.3. Änderungsantrag

§ 71a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1), der festhält, dass Handhänderungen im Amtsblatt zu veröffentlichen sind, soll aufgehoben werden.

7.2.4. Finanzielle Auswirkungen

Der Verzicht auf die Publikation von Grundbuchänderungen (Handänderungen) im Amtsblatt führt zu Einsparungen bei der Grundbuch- und Notariatsverwaltung in der Höhe von Fr. 40'000. Zudem führt der Verzicht dieser Publikationen zur Reduktion von administrativem Aufwand und effizienteren Abläufen. Der Verzicht auf die Publikation von Grundbuchänderungen im Amtsblatt (Handänderungen) soll gemeinsam mit dem Verzicht der Publikation von Änderungen im Handelsregister erfolgen (AVP-Massnahme V13). Dafür ist auch die Verordnung des Regierungsrates über das Handelsregister (RB 221.42) aufzuheben. Die Publikation dieser Änderungen erfolgt gemäss Bundesrecht im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB). Durch den gemeinsamen Verzicht beider Publikationen (Handänderungen und Handelsregistereinträge) im Amtsblatt können jährlich Fr. 300'000 eingespart werden.

7.2.5. Erläuterung zur Bestimmung

§ 71a EG ZGB (aufgehoben)

Diese Bestimmung sieht vor, dass beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken Angaben zum Handänderungsdatum (Abs. 1 Ziff. 1), bei Liegenschaften die Nummer, die Fläche, die Kulturart, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung (Abs. 1 Ziff. 2), bei Stockwerkeigentum die Nummer, die Art der Einheit, die Wertquote und die Ortsbezeichnung (Abs. 1 Ziff. 3), bei Baurechten die Nummer, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung (Abs. 1 Ziff. 4), bei Mieteigentum der Anteil (Abs. 1 Ziff. 5) sowie die Namen und der Wohnort oder der Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und erwerben (Abs. 1 Ziff. 6) veröffentlicht werden. Gemäss Abs. 2 unterbleibt die Veröffentlichung bei kleinen Flächen, bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten sowie bei Handänderungen infolge Güter- und Erbrecht. Das Bundesrecht schreibt eine solche Publi-

kation nicht zwingend vor. Andere Kantone haben auf eine solche Publikation bereits verzichtet. Die Auskunft über die Eigentumsverhältnisse ist im Kanton Thurgau weiterhin über ThurGIS gewährleistet. Zudem soll voraussichtlich ab 2027 die Datenplattform für Grundbuchdaten in Betrieb genommen werden. Mit dem Verzicht auf die Publikation können insbesondere manueller administrativer Aufwand und die damit verbundenen Kosten reduziert werden. § 71a EG ZGB soll daher aufgehoben werden.

7.2.6. Inkraftsetzung

Diese Änderung soll auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

7.3. Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)

AVP 2025–2027 Massnahme R8: Reduktion der kantonalen Beiträge an die Jugendmusikschulen von 50 % auf einen Drittel des anrechenbaren Aufwands

7.3.1. Einleitende Bemerkungen

Die Massnahme sieht vor, den Kantonsanteil an der Finanzierung der Musikschulen von derzeit 50 % auf einen Drittel zu reduzieren. Gleichzeitig sollen die Elternbeiträge auf ein Niveau wie in anderen Kantonen angehoben werden und damit die Leistung verstärkt durch die Nutzerinnen und Nutzer finanziert werden. Die aktuelle Finanzierung durch den Kanton ist im Vergleich zu anderen Kantonen grosszügig. Gemäss einer Erhebung des Verbandes Musikschulen Schweiz aus dem Jahr 2025 gibt es einige Kantone mit einem niedrigeren Beitrag an die Betriebskosten (z.B. Graubünden 30 %, Schaffhausen 27.5 %, Zürich 10 %). Gleichzeitig gibt es aber auch Kantone, welche die öffentliche Mitfinanzierung der Musikschulen als reine Gemeindeaufgabe ansehen und keine Kantonsbeiträge dafür leisten (z.B. Basel-Landschaft).

7.3.2. Vernehmlassungsergebnis

Viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnen die Reduktion der Finanzierung der Musikschulen ab, da dies den Zugang zum Musikunterricht für Kinder aus finanziell schwächeren Familien erschweren würde. Andere fordern eine alternative Finanzierung, wie eine Abstufung der Elternbeiträge nach Einkommen. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer betonen die Bedeutung der musikalischen Bildung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Chancengerechtigkeit. Sie argumentieren, dass die Musikschulen ein wichtiger Anker für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen seien und dass eine Reduktion der Finanzierung zu einer Verschlechterung der Angebote und einer Abnahme der Schülerzahlen führen würde.

7.3.3. Änderungsantrag

§ 29 Abs. 1 VG

[1] Der Kanton leistet anerkannten Jugendmusikschulen Beiträge von einem Drittel des anrechenbaren Betriebsaufwands.

7.3.4. Finanzielle Auswirkungen

Die effektiven Einsparungen sind abhängig von den tatsächlich besuchten anrechenbaren Stunden gemäss Musikschulverordnung (MSV; RB 411.661). Im Bericht zur AVP wird bezogen auf das Budget 2025 von Einsparungen im Umfang von 3.2 Mio. Franken ausgegangen. Anzunehmen ist, dass viele Familien die mit der Massnahme verbundene Erhöhung der Elternbeiträge nicht tragen können und ihre Kinder von den Angeboten abmelden.

7.3.5. Erläuterungen zur Bestimmung

Die Änderung von § 29 Abs. 1 VG bringt die vorgesehene Kürzung klar zum Ausdruck. Nach dem Beschluss des Grossen Rates werden noch diverse Anpassungen der MSV nötig sein.

7.3.6. Inkraftsetzung

Diese Änderung ist auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

7.4. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)

AVP 2025–2027 Massnahme R16: Kürzung Biodiversitätsmittel und Anpassung der Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität

7.4.1. Einleitende Bemerkungen

Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Natur, Landschaft und Biodiversität wird eine Spezialfinanzierung geführt. Die Spezialfinanzierung ist in § 21a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) geregelt. Die Regelung hat als Folge der Umsetzung der Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“ Eingang in das Gesetz gefunden und ist seit 1. Juli 2023 in Kraft.

§ 21a Abs. 4 TG NHG verpflichtet den Kanton, der Spezialfinanzierung jährlich mit dem Budget 6 Mio. Franken zuzuweisen. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags sind die jährlichen Zuweisungen als gebundene Ausgaben zu betrachten. Es war der ausgesprochene Wille der Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“, in diesem Bereich jährlich 3 bis 5 Mio. Franken zusätzlich an Kantonsmitteln zur Verfügung zu stellen, also durchschnittlich 4 Mio. Franken. Zusammen mit den bisherigen netto rund 2 Mio. Franken im Bereich Natur- und Landschaftsschutz ergab sich daraus ein Mittelbedarf für die neue Spezialfinanzierung von netto jährlich 6 Mio. Franken.

Die von der ZHAW vorgeschlagene Kürzung um 2 Mio. Franken würde dazu führen, dass der ausdrückliche Wille der Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“ nicht mehr erfüllt werden könnte. Kontinuität und Verlässlichkeit gegenüber den engagierten Politischen Gemeinden, Landwirten und Dritten, welche die Umsetzung des Massnahmenplans Biodiversität 2023–2028 vorantreiben, wären nicht mehr gegeben. Der Regierungsrat sieht daher eine Kürzung um 1 Mio. Franken vor. Mit einer Kürzung in diesem Umfang wird einerseits der Volksinitiative „Biodiversität Thurgau“ Rechnung getragen. Andererseits ermöglicht die Anpassung, die 2023 beschlossenen und mittlerweile angelaufenen Massnahmen zur verstärkten Förderung der Biodiversität, die inzwischen von zahlreichen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden, im Kern fortzusetzen – wenn auch in etwas reduzierter Form. Die Umsetzung der Kürzung bedingt eine Anpassung von § 21a Abs. 4 TG NHG.

7.4.2. Vernehmlassungsergebnis

Viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnen eine Kürzung der Biodiversitätsmittel ab, da die Förderung der Biodiversität entscheidend für das Wohlergehen der Menschen, der Flora und der Fauna sei. Einige befürchten, dass eine Kürzung der Mittel die Umsetzung von Biodiversitätsförderungs- und Naturschutzmassnahmen schwächen würde. Andere unterstützen eine moderate Kürzung der Mittel, insbesondere in der Siedlungszone, wo der Kosten/Nutzen-Effekt zu gering sei. Eingebracht wurde u.a. auch, dass die Biodiversitätsmittel auf landwirtschaftlichen Flächen am besten wirken und dass der Kanton die Fördergelder so festlegen sollte, dass er die Co-Finanzierung des Bundes maximal ausschöpft.

7.4.3. Änderungsantrag

§ 21a Abs. 4 TG NHG ist wie folgt zu ändern:

[4] Mit dem Budget sind der Spezialfinanzierung jährlich 5 Mio. Franken als Übertrag aus den allgemeinen Mitteln zuzuweisen. Übersteigt der Bestand der Spezialfinanzierung 20 Mio. Franken, kann auf die jährliche Zuweisung ganz oder teilweise verzichtet werden.

7.4.4. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragte Gesetzesänderung führt in den Jahren, in denen mit dem Budget eine Zuweisung aus den allgemeinen Mitteln erforderlich ist, zu Minderausgaben in der Höhe von 1 Mio. Franken. Die Reduktion der für die Biodiversität eingesetzten Mittel in der Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität in diesem Umfang kann so umgesetzt werden, dass die Politischen Gemeinden nicht unmittelbar betroffen sind und nicht zwingend von einer Kürzung der Bundesbeiträge infolge Reduktion der Kantonsmittel ausgegangen werden muss.

7.4.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 21a Abs. 4

Die Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben in Bereich Biodiversität zur Verfügung stehen, sollen um 1 Mio. Franken gekürzt werden. Dies bedingt eine Anpassung von § 21a Abs. 4.

Aus Gründen der Konsistenz und für mehr fiskalische Flexibilität soll die Grenze, ab der die Spezialfinanzierung geäufnet werden muss, von 24 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken gesenkt werden. Dies entspricht wie bisher dem Vierfachen der neuen jährlichen Zuweisung.

7.4.6. Inkraftsetzung

Die Änderung soll auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten.

7.5. Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1)

AVP 2025–2027 Massnahme E9: Einführung von Gebühren für den Abbau von Kies, Lehm und Sand sowie Anpassung der Gebührenerhebung bei Rohstoffabbau sowie Errichtung und Betrieb von Deponien

7.5.1. Einleitende Bemerkungen

Die Massnahme E9 sieht zum einen vor, die Verfahrensgebühren für die im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau sowie der Errichtung und dem Betrieb von Deponien erforderlichen Bewilligungen des Kantons anzupassen. Dies wird im Rahmen der Anpassung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1) behandelt. Zum anderen beinhaltet die Massnahme

E9 die Einführung von Gebühren für den Abbau von Kies, Lehm und Sand, die Gegenstand einer Änderung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (UNG; RB 723.1) sind (siehe dazu Kap. 7.8).

Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau sowie der Errichtung und dem Betrieb von Deponien ist gemäss heutiger Rechtslage das Amt für Umwelt (AfU). Die Gebührenhöhe bemisst sich gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 4 VGV. Diese Bestimmung legt einen Gebührenrahmen von Fr. 50 bis Fr. 1'500 fest.

Der Gebührenrahmen ist seit mehr als 30 Jahren unverändert geblieben. Er korrespondiert in keiner Art und Weise mit dem Aufwand der Ämter, der im Zusammenhang mit den Verfahren für den Rohstoffabbau sowie die Errichtung und den Betrieb von Deponien entsteht. Die rechtlichen Verhältnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert, und die Verfahren sind deutlich aufwendiger und komplexer geworden. Die Verfahren sind von Beginn an mit einem erheblichen Beratungs- und Bearbeitungsaufwand verbunden. Auch aufgrund ihrer Bedeutung ist eine entsprechende höhere Gebührenbemessung angezeigt.

Eine einseitige Erhöhung des Gebührenrahmens nur für die für diese Bewilligungen zuständige Behörde, die dem Aufwand und der Bedeutung dieser Geschäfte Rechnung trüge, brächte allerdings das Gefüge von § 9 Abs. 1 VGV aus dem Gleichgewicht, das zwischen den Verfahrensgebühren des Regierungsrats, der Departemente, der Staatskanzlei, der Ämter und übrigen Behörden besteht. Daher ist eine neue Bestimmung einzufügen, die – in Anlehnung an die Bestimmung der Gebühren der Fachstelle für Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) – eine eigene Gebührenregelung für diese Verfahren zum Inhalt hat.

7.5.2. Vernehmlassungsergebnis

Ein grosser Teil der Stellungnahmen spricht sich generell für eine Anpassung der Gebühren für Rohstoffabbau und Deponien aus, da diese seit 30 Jahren unverändert und nicht mehr kostendeckend seien. Einige befürchten jedoch, dass höhere Gebühren zu Mehrkosten im Bausektor und indirekt zu Mehrverkehr führen könnten. Andere sehen in der Erhöhung der Gebühren eine Möglichkeit, ökonomische Anreize für einen schonenderen Umgang mit Ressourcen zu setzen.

7.5.3. Änderungsantrag

Es wird beantragt, die VGV mit einem neuen § 9b zu ergänzen:

§ 9b Gebühren für Rohstoffabbau und Deponien

[1] Die zuständige kantonale Behörde erhebt für die Verfahren im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau sowie der Errichtung und dem Betrieb von Deponien Gebühren bis Fr. 30'000.

[2] Die Gebühr wird unter Verrechnung eines Stundenansatzes von Fr. 130 nach § 5 bemessen. Der Regierungsrat kann diesen Stundenansatz der allgemeinen Teuerung anpassen.

7.5.4. Finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen Einnahmen für Kiesabbaubewilligungen betrugen rund Fr. 8'000 pro Jahr. Mit einer Erhöhung des Verfahrensgebührenrahmens auf maximal Fr. 30'000 können die Gebühren für Kiesabbaubewilligungen künftig entsprechend dem jeweiligen Aufwand und der Bedeutung des Verfahrens bis zum Maximalsatz festgelegt werden. Unter der Annahme, dass jährlich fünf Kiesabbaubewilligungen erteilt werden und bei Ausschöpfung des Maximalsatzes bei sämtlichen fünf Verfahren können jährliche Gebühreneinnahmen von bis zu Fr. 150'000 erzielt werden.

Ähnlich verhält es sich mit den Bewilligungsgebühren für Deponien. Die bisherigen Einnahmen für Errichtungsbewilligungen betrugen rund Fr. 8'000 pro Jahr. Unter der Annahme von drei Kiesabbaubewilligungen pro Jahr und bei einer Anhebung des Gebührenrahmens auf maximal Fr. 30'000 können bei Ausschöpfung des Maximalsatzes bei sämtlichen drei Verfahren jährliche Einnahmen von bis zu Fr. 90'000 erzielt werden.

Auch bei den Betriebsbewilligungen für Deponien kann von rund drei Bewilligungen pro Jahr ausgegangen werden. Die bisherigen Einnahmen für Betriebsbewilligungen betrugen rund Fr. 4'000 pro Jahr. Bei einer Anhebung des Gebührenrahmens auf maximal Fr. 30'000 können bei Ausschöpfung des Maximalsatzes bei sämtlichen drei Verfahren jährliche Einnahmen von bis zu Fr. 90'000 erzielt werden.

Mit Anpassung des Gebührenrahmens auf eine Obergrenze von Fr. 30'000 und dessen vollständige Ausschöpfung bei sämtlichen Verfahren ergeben sich für die drei behandelten Bewilligungstypen Einnahmen von insgesamt bis zu Fr. 330'000. Die Mehreinnahmen gegenüber heute liegen somit bei bis zu rund Fr. 310'000 pro Jahr. Die tatsächlich erzielbaren Mehreinnahmen hängen von der Zahl der Verfahren und von der im Einzelfall nach den massgebenden Bemessungskriterien festzusetzenden Gebühr ab.

Diese Einnahmen gehen von einer durchschnittlichen Zahl an Bewilligungen basierend auf den Erfahrungswerten der letzten Jahre aus. Sie können ab Einführung des neuen Gebührenrahmens generiert werden.

7.5.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 9b VGV Gebühren für Rohstoffabbau und Gebühren (neu)

Die Bestimmung orientiert sich am bisherigen § 9a VGV, der die Gebühren der Fachstelle für UVP-Verfahren regelt. Der Aufwand für ein Verfahren betreffend Rohstoffabbau sowie für Deponievorhaben bewegt sich in einem vergleichbaren Rahmen wie bei einem UVP-Verfahren. Es rechtfertigt sich daher, den gleichen Maximalansatz (Abs. 1) und die gleichen Stundenansätze (Abs. 2) heranzuziehen. Die Bestimmung schafft damit einen angemessenen Gebührenrahmen für Bewilligungsverfahren, die aufgrund ihrer Komplexität mit einem sehr hohen Beratungs- und Bearbeitungsaufwand verbunden sind.

Abs. 1: Die neue Bestimmung soll es der zuständigen kantonalen Behörde ermöglichen, für die Verfahren im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau sowie der Errichtung und dem Betrieb von Deponien Gebühren von bis zu Fr. 30'000 zu erheben. Es handelt sich dabei namentlich um die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Rohstoffabbau gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; RB 814.20) sowie um die abfallrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Deponien gemäss § 8 und § 9 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04). Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und auf dem Stundenansatz gemäss Abs. 2.

Die Formulierung ist mit der Verwendung des Begriffs „zuständige kantonale Behörde“ bewusst offengehalten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht auszuschliessen ist, dass namentlich die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Abbau von Bodenschätzen, für die gemäss heutiger Rechtslage das AfU zuständig ist, aufgrund der Anpassung des UNG künftig im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gestützt auf § 12 UNG ergehen wird. Die Zuständigkeit für einen solchen Bewilligungsentscheid, der namentlich auch eine Beurteilung des Rohstoffabbaus nach den Vorgaben des Gewässerschutzes beinhaltet, liegt beim Departement für Bau und Umwelt (DBU).

Abs. 2: Dieser Absatz beziffert die Höhe des Stundenansatzes auf Fr. 130. Die Bestimmung entspricht damit dem Wortlaut von § 9a Abs. 2 für die Gebühren der Fachstelle für UVP-Verfahren. Auch unter Würdigung des Aufwandes darf die Gebühr den Maximalrahmen von Abs. 1, d.h. Fr. 30'000, nicht übersteigen.

7.5.6. Inkraftsetzung

Die Änderung soll auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten.

7.6. Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700)

AVP 2025–2027 Massnahme E6: Erhöhung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen von 20 % auf 30 %

7.6.1. Einleitende Bemerkungen

Die Mehrwertabgabe dient dazu, die durch Planungsmassnahmen der Gemeinwesen entstehenden Mehrwerte teilweise abzuschöpfen und so die Finanzierung von raumplanerischen Massnahmen zu ermöglichen. Ausserdem dient sie seit der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) der Finanzierung der Abbruchprämie (Art. 5a RPG). Planungsvorteile aufgrund von Einzonungen sind nach Art. 5 Abs. 1 RPG mit einem Satz von mindestens 20 % abzuschöpfen.

Im Kanton Thurgau gilt dieser minimale Satz für Einzonungen und Umzonungen von Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in andere Bauzonen. Wie jedoch ein Vergleich der kantonalen Bestimmungen des Schweizer Raumplanungsverbands EspaceSuisse zeigt, erheben zehn Kantone mehr als 20 % oder sehen, wenn die Kompetenz an die Gemeinden delegiert wurde, zumindest die Möglichkeit dafür vor. Sechs Kantone erheben 30 % und ein Kanton erhebt 40 %. Dementsprechend besteht im Kanton Thurgau Spielraum für eine Erhöhung des Abgabesatzes zur Erschliessung von Mehreinnahmen.

Um die Massnahme umzusetzen, ist eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) notwendig. Im Februar 2026 wurde das PBG im Bereich der Mehrwertabgabe bereits revidiert. Die Referendumsfrist ist im Juni 2026 unbenutzt abgelaufen, und die neuen Bestimmungen sollen nach der noch nötigen Anpassung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) baldmöglichst in Kraft gesetzt werden. Der Abgabesatz ist in § 64 Abs. 1 des revPBG geregelt, weshalb für eine Erhöhung des Abgabesatzes diese Bestimmung anzupassen ist.

7.6.2. Vernehmlassungsergebnis

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürwortet die Erhöhung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen. Einige nennen einen Satz von 30 % als moderat und vergleichbar mit anderen Kantonen. Einige fordern, dass der Gemeindeanteil bei mindestens 50 % bleiben soll. Weitere Stellungnahmen gehen auf die Verwendung der Mittel ein und fordern eine Darlegung, wie die Mittel verwendet werden sollen, und Klarheit darüber, ob die Mittel frei zu verwenden seien.

7.6.3. Änderungsantrag

§ 64 Abs. 1 PBG ist wie folgt zu ändern:

[1] Die Mehrwertabgabe beträgt 30 % des Bodenmehrwerts.

7.6.4. Finanzielle Auswirkungen

Der Kantonsanteil an der Mehrwertabgabe (jeweils 50 % der Abgaben) fiel in der Vergangenheit sehr unterschiedlich aus. Seit 2014 wurden jährliche Einnahmen zwischen Fr. 73'600 und 1.245 Mio. Franken verbucht. Mit der Erhöhung können somit durchschnittliche jährliche Mehreinnahmen von Fr. 240'000 generiert werden, wobei die Einnahmen grossen Schwankungen unterworfen sind. Da 50 % der Mehrwertabgaben den Politischen Gemeinden zustehen, bewirkt die Anhebung des Abgabesatzes auch für die Gemeinden entsprechende Mehreinnahmen.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Mehrwertabgaben bei Kanton und Gemeinden in eine Spezialfinanzierung fliessen und eine Erhöhung damit keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung hat.

7.6.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 64 Abs. 1 PBG

Der in § 64 Abs. 1 PBG geregelte Abgabesatz bezieht sich auf alle Planungsmassnahmen, die in § 63 Abs. 1 PBG geregelt sind. Nebst der Einzonung sind nach § 63 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 PBG zwei Umzonungstatbestände ebenfalls abgabepflichtig. Es handelt sich dabei um die Umzonung von Freihaltezonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in andere Bauzonen. Damit würden in Zukunft nicht nur für Einzonungen, sondern auch für Umzonungen von Freihaltezonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in andere Bauzonen Mehrwertabgaben in der Höhe von 30 % statt 20 % des Bodenmehrwerts erhoben. Die Gleichbehandlung dieser Umzonungstatbestände ist gerechtfertigt, weil damit einerseits ebenso hohe Mehrwerte generiert werden wie bei einer Einzonung und andererseits die Einzonung in eine Freihaltezone oder eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen von der Mehrwertabgabe befreit ist (vgl. § 63 Abs. 1 Ziff. 1 PBG).

7.6.6. Inkraftsetzung

Die Änderung soll auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten.

7.7. Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8)

AVP 2025–2027 Massnahme E8: Erhöhung der Verleihungsgebühren für Wassernutzungskonzessionen

7.7.1. Einleitende Bemerkungen

Das Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) folgt dem Grundsatz, dass die kantonalen öffentlichen Wasservorkommen nachhaltig genutzt und durch bewilligte oder konzessionierte Nutzungen nicht übernutzt werden sollen. Im Sinne der Nachhaltigkeit soll das WNG sicherstellen, dass die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser durch vorwiegend private Nutzungen nicht beeinträchtigt und damit langfristig sichergestellt wird. Weiter bezweckt das WNG, dass bewilligte oder konzessionierte Wassernutzungen die Wasserqualität nicht verschlechtern und möglichst sogar verbessern. Schliesslich soll das WNG insbesondere bei räumlichen Nutzungen von öffentlichem Wasser sicherstellen, dass die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben.

Die Verleihungsgebühren gemäss § 17 WNG für Nutzungen von öffentlichem Wasser sind moderat und der Bedeutung der begrenzten Ressource Wasser entsprechend zu erhöhen. Für die Erhöhung und Neuregelung gelten folgende Grundsätze: Für die Nutzung von Trinkwasser einerseits und von Brauchwasser andererseits werden unterschiedliche Gebührenansätze festgelegt. Auch für die öffentliche kommunale Wasserversorgung werden inskünftig Verleihungsgebühren erhoben. Den verschiedenen Nutzungsarten von Brauchwasser wird Rechnung getragen werden, indem für die landwirtschaftliche Bewässerung ein tieferer Ansatz gilt als für Industrie- und Gewerbezwecke. Die mittlerweile etablierte, aber nicht regulierte thermische Nutzung von Wasser wird als weitere Nutzungsart öffentlichen Wassers rechtlich geregelt.

Ferner erfolgt im Zusammenhang mit der Trink- und Brauchwassernutzung mit der Einführung einer zweiten Komponente zur Berechnung der Verleihungsgebühr ein eigentlicher Systemwechsel. Aktuell bemisst sich die Verleihungsgebühr gemäss § 17 Abs. 1 Ziff. 1 WNG anhand der „konzessionierten Entnahmemenge“ (z.B. 1'000 l/min). Neu wird beim Trink- und Brauchwasser zusätzlich ein sogenannter „Arbeitspreis“ verlangt. Dieser orientiert sich an der effektiv entnommenen Menge öffentlichen Wassers. Der Arbeitspreis wird jährlich wiederkehrend oder am Ende der Konzessionsdauer erhoben. Durch diesen Systemwechsel werden – gerade in Zeiten anhaltender Trockenperioden – wirksame Anreize für einen sparsamen Umgang mit Wasser gesetzt. Dies entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Ziel von § 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101), wonach der Kanton Massnahmen zur sparsamen Verwendung des Wassers fördern soll. Dieses System hatte der Regierungsrat in ähnlicher Form bereits im Rahmen der Einführung des heutigen WNG vorgeschlagen (vgl. Botschaft für ein Wassernutzungsgesetz und eine Verordnung des Grossen Rates über die Verleihungs- und

Nutzungsgebühren für Wassernutzungen vom 15. September 1998, S. 7 [GR 96/GE 17/179]).

Verzichtet wird dagegen auf die Erhöhung der Verleihungsgebühren für Bootsstationierungen und Bojenplätze der Gemeinden (§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 und Ziff. 5 WNG). Diese Verleihungsgebühren wurden 2016 neu im Gesetz eingeführt. Die Gebühren rund 10 Jahre nach ihrer Einführung wieder zu erhöhen, ergibt in Anbetracht der langen Konzessionsdauer von Hafenanlagen keinen Sinn. Damit würden altrechtliche Konzessionen, die bereits bei der Einführung der Gebühren im Jahr 2016 profitierten und deren Konzessionen noch nicht abgelaufen sind, erneut profitieren, während neue Konzessionäre unter Umständen über Jahrzehnte hinaus ungleich behandelt würden.

Bei der Anpassung der Beträge wurde zum Vergleich die Gebührenhöhe in den Kantonen Aargau, Luzern, St. Gallen und Zürich herangezogen. Dabei hat sich ergeben, dass die heutigen Gebühren des Kantons Thurgau im Vergleich zu diesen Kantonen im eher niedrigen Bereich liegen. Zudem erheben die Kantone Luzern, St. Gallen, Schwyz und Zürich ebenfalls Verleihungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung.

Als Folge der Anpassung von § 17 Abs. 1 Ziff. 3 WNG (räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen) werden auch die konkreten Tarife gemäss § 10a der Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (WNV; RB 721.81) anzupassen sein. Dies liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

7.7.2. Vernehmlassungsergebnis

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnen eine erneute Erhöhung der Verleihungsgebühren für Wassernutzungskonzessionen ab, da diese erst kürzlich verdreifacht wurden und eine weitere Erhöhung als nicht verhältnismässig und sachlich unbegründet angesehen wird. Einige befürchten, dass eine Erhöhung zu einer Verteuerung des Trinkwassers und höheren Abgaben für Frischwasser in den Gemeinden führen könnte. Andere unterstützen eine moderate Erhöhung auf ein mittleres Niveau, um die Wassernutzungsgebühren vergleichbar zu anderen Kantonen zu machen.

In einigen Stellungnahmen wird betont, dass Wassernutzungsgebühren verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten seien und nicht zu fiskalisch motivierten Zusatzabgaben werden sollten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Bewässerungsgesellschaften und landwirtschaftliche Infrastrukturprojekte langfristig erhebliche Mittel in nachhaltige Wasserinfrastrukturen investieren und stabile Rahmenbedingungen benötigen.

7.7.3. Änderungsantrag

Es wird beantragt, § 17 Abs. 1 und Abs. 3 WNG wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§ 17 Verleihungsgebühren (geltendes Recht)	§ 17 Verleihungsgebühren (Änderungsantrag)
[1] Für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichem Wasser erhebt die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für jedes volle Jahr der konzessionierten oder bewilligten Nutzungsdauer folgende Gebühren:	
1. Fr. 0.60 pro l/min konzessionierter Entnahmemenge für die Nutzung als Trink- oder Brauchwasser	~~1. Fr. 0.60 pro l/min konzessionierter Entnahme-menge für die Nutzung als Trink- oder Brauchwasser~~ 1a. Fr. 1.50 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 0.75 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 30 pro 1'000 m^3 total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung 1b. Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 2.50 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 50 pro 1'000 m^3 total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Brauchwasser für Industrie und Gewerbe 1c. Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 1.75 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 50 pro 1'000 m^3 total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Trinkwasser

	1d. Fr. 5 pro kW (Wärmeentnahme) oder Fr. 10 pro kW (Wärmeeintrag) konzessionierter Leistung für die thermische Nutzung von Wasser. Findet mit der gleichen Anlage sowohl eine Wärmeentnahme als auch ein Wärmeeintrag statt, wird für die Gebührenerhebung nur der Sachverhalt berücksichtigt, der die höhere Gebühr ergibt.
2. Fr. 0.10 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung bis und mit 150 kW und Fr. 0.30 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung von mehr als 150 kW für Wasserkraftnutzungen	2. ~~Fr. 0.10~~Fr. 0.30 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung bis 150 kW und ~~Fr. 0.30~~Fr. 0.60 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung von mehr als 150 kW für Wasserkraftnutzungen
3. Fr. 3.50 bis Fr. 13 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen	3. ~~Fr. 3.50 bis Fr. 13~~Fr. 4 bis Fr. 16 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen
[3] Für die öffentliche Wasserversorgung sowie für Bauten oder Anlagen, die nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geschützt sind, werden lediglich Verfahrensgebühren erhoben.	[3] Für ~~die öffentliche Wasserversorgung sowie für~~ Bauten oder Anlagen, die nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geschützt sind, werden lediglich Verfahrensgebühren erhoben.

7.7.4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu kantonalen Mehreinnahmen. Diese werden ab Inkrafttreten der revidierten Bestimmung wirksam und führen voraussichtlich per 2029 erstmals zu Mehreinnahmen von Fr. 155'000. Diese erhöhen sich in Anbetracht des Umstandes, dass die Gebühren nicht rückwirkend auf bereits erteilte Konzessionen angewendet werden können, in den nächsten Jahren stufenweise. Im Jahr 2030 betragen die Mehreinnahmen schätzungsweise Fr. 310'000.

Dabei ist zu beachten, dass die Konzessionsdauern für die verschiedenen Wassernutzungen sehr unterschiedlich sind. Während Konzessionen für Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung für die Dauer von rund 10 Jahre erteilt werden, gelten bei Konzessionen für die öffentliche Wasserversorgung Konzessionsdauern von rund 20 Jahren. Damit ist davon auszugehen, dass die aus der Erhöhung der Verleihungsge-

bühren generierten Mehreinnahmen von insgesamt 2.50 Mio. Franken (1.90 Mio. Franken bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Fr. 600'000 bei Privaten und Unternehmen wie Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft) erst ab 2048 ihre volle Wirkung entfalten werden.

Zu erwähnen ist, dass aufgrund des neuen „Arbeitspreises“ bei der Trink- und Brauchwassernutzung die Mehreinnahmen zumindest teilweise auch von den effektiv bezogenen Wassermengen abhängen, die wiederum jährlichen Schwankungen unterliegen.

Die Erhöhung der Verleihungsgebühren belasten alle Nutzerinnen und Nutzer öffentlichen Wassers, d.h. Private, Landwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe und im Bereich des Trinkwassers, vor allem die öffentlichen Trinkwasserversorger.

7.7.5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 17 WNG Verleihungsgebühren

Abs. 1 Ziff. 1 (aufgehoben)

Insgesamt erweisen sich die geltenden Verleihungsgebühren gemäss Abs. 1 aus heutiger Sicht als zu tief. Insbesondere im Hinblick auf den wirtschaftlichen Sondervorteil, der durch die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichem Wasser gewährt wird, und die im interkantonalen Vergleich relativ tiefen Gebühren ist eine zeitgemässe und dem Sondervorteil angemessene Anpassung der Verleihungsgebühren vorzunehmen.

Neu werden für die Nutzung von Trinkwasser- und Brauchwasser unterschiedliche Gebührenansätze festgelegt. Die heutige Ziff. 1 wird daher aufgehoben und in mehrere Ziffern unterteilt. Des Weiteren wird für die Nutzung von Trink- und Brauchwasser eine zweite Komponente, der sogenannte „Arbeitspreis“ eingeführt. Der „Arbeitspreis“ wird jährlich wiederkehrend oder am Ende der Konzessionsdauer erhoben. Wie bereits ausgeführt, werden dadurch – gerade in Zeiten anhaltender Trockenperioden – wirksame Anreize für einen sparsamen Umgang mit Wasser gesetzt.

Abs. 1 Ziff. 1a (neu)

Abs. 1 Ziff. 1a regelt neu Wasserentnahmen für die Nutzung als Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung. Der Leistungspreis, d.h. die Gebühr pro l/min konzessionierter Entnahmemenge, wird für die Nutzung als Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung auf Fr. 1.50 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge erhöht. Bei einer konzessionierten Entnahmemenge ab 1'000 l/min beträgt die Gebühr Fr. 0.75 pro l/min zuzüglich einem „Arbeitspreis“ in Form eines Betrags von Fr. 30 pro 1'000 m^3 total bezogener Entnahmemenge.

Abs. 1 Ziff. 1b (neu)

Abs. 1 Ziff. 1b regelt neu Wasserentnahmen für die Nutzung als Brauchwasser für Industrie und Gewerbe. Der Leistungspreis, d.h. die Gebühr pro l/min konzessionierter Entnahmemenge, wird für die Nutzung als Brauchwasser für Industrie und Gewerbe auf Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge erhöht. Bei einer konzessionierten Entnahmemenge ab 1'000 l/min beträgt die Gebühr Fr. 2.50 pro l/min zuzüglich einem „Arbeitspreis“ in Form eines Betrags von Fr. 50 pro 1'000 m^3 total bezogener Entnahmemenge.

Abs. 1 Ziff. 1c (neu)

Abs. 1 Ziff. 1c regelt neu die Wasserentnahme für die Nutzung als Trinkwasser. Der Leistungspreis, d.h. die Gebühr pro l/min konzessionierter Entnahmemenge, wird für die Nutzung als Trinkwasser auf Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge erhöht. Bei einer konzessionierten Entnahmemenge ab 1'000 l/min beträgt die Gebühr Fr. 1.75 pro l/min zuzüglich einem „Arbeitspreis“ in Form eines Betrags von Fr. 50 pro 1'000 m^3 total bezogener Entnahmemenge. Ziff. 1c gilt inskünftig auch für den Trinkwasserbezug der öffentlichen Wasserversorger (vgl. Ausführungen zu Abs. 3).

Abs. 1 Ziff. 1d (neu)

Die mittlerweile etablierte, aber nicht regulierte thermische Nutzung von Wasser wird als weitere Nutzungsart öffentlichen Wassers neu in Abs. 1 Ziff. 1d rechtlich geregelt. Die Verleihungsgebühren betragen Fr. 5 pro kW (Wärmeentnahme) oder Fr. 10 pro kW (Wärmeeintrag) konzessionierter Leistung für die thermische Nutzung von Wasser. Findet mit der gleichen Anlage sowohl eine Wärmeentnahme als auch ein Wärmeeintrag statt, wird für die Gebührenerhebung nur der Sachverhalt berücksichtigt, der die höhere Gebühr ergibt.

Abs. 1 Ziff. 2 (geändert)

Auch die Verleihungsgebühren für die Wasserkraftnutzung werden erhöht. Neu betragen die Gebühren Fr. 0.30 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung bis und mit 150 kW und Fr. 0.60 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung von mehr als 150 kW.

Abs. 1 Ziff. 3 (geändert)

Bei der räumlichen Nutzung der Oberflächengewässer durch Bauten und Anlagen wird der Rahmen pro m^2 der beanspruchten Bruttoflächen auf Fr. 4 bis Fr. 16 pro m^2 erhöht. Als Folge der Anpassung werden auch die konkreten Tarife für einzelne Bauten und

Anlagen gemäss § 10a WNV entsprechend anzupassen sein. Dies liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

Abs. 3 (geändert)

Aktuell erhebt der Kanton für die öffentliche Trinkwasserversorgung keine Verleihungsgebühren. Andere Kantone erheben solche Gebühren. Neu werden daher auch für die öffentlichen Trinkwasserversorgungen Verleihungsgebühren erhoben. Dies führt zu einer entsprechenden Streichung in Abs. 3. Die Verleihungsgebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung richten sich fortan nach Abs. 1 Ziff. 1c.

7.7.6. Inkraftsetzung

Die Änderungen treten auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

7.8. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG; RB 723.1)

AVP 2025–2027 Massnahme E9: Einführung von Gebühren für den Abbau von Kies, Lehm und Sand sowie Anpassung der Gebührenerhebung bei Rohstoffabbau sowie Errichtung und Betrieb von Deponien.

7.8.1. Einleitende Bemerkungen

Die Massnahme E9 sieht zum einen vor, die Verfahrensgebühren für die im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau sowie der Errichtung und dem Betrieb von Deponien erforderlichen Bewilligungen des Kantons anzupassen (siehe dazu Kap. 7.5.). Zum anderen beinhaltet die Massnahme E9 die Einführung von Gebühren für den Abbau von Kies, Lehm und Sand. Im Rahmen der Anpassung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (UNG; RB 723.1) wird die Einführung von Gebühren für den Abbau von Kies, Lehm und Sand vorgesehen.

Das UNG regelt die Nutzung des Untergrundes. Zum Untergrund gehören gemäss § 2 Abs. 3 UNG auch Bodenschätze wie Kies, Sand und Lehm. Gemäss § 1 Abs. 2 UNG findet indes das Gesetz ausdrücklich keine Anwendung auf die Gewinnung dieser Bodenschätze und die dafür erforderlichen geologisch-geophysikalischen Untersuchungen.

Diese Ausnahme entspricht nicht der ursprünglichen Konzeption. Im Entwurf des Regierungsrates zum UNG war aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vorgesehen, auch Steine in die Aufzählung der Bodenschätze aufzunehmen. Da auch Kies, Sand und Lehm unter diesen Begriff fallen, wurde auch deren Abbau dem An-

wendungsbereich des Gesetzes unterstellt (vgl. Botschaft zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes vom 30. September 2014, S. 10 [GR 12/GE 29/299]). Der heutige Ausschluss wurde erst im Verlauf der parlamentarischen Beratung auf Antrag der vorberatenden Kommission in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Es wurde vorgebracht, dass man bei der Einführung des Begriffs "Steine" in erster Linie den Abbau von Fels in Kavernen im Blick gehabt habe. Der Abbau von Kies, Sand und Lehm sollte aber nicht dem UNG unterstellt werden. Dies führte zum Ausschluss in § 1 Abs. 2 UNG.

Auf den Ausschluss der Gewinnung von Kies, Sand und Lehm ist zu verzichten. Wie erwähnt, gehören Kies, Sand und Lehm auch zu den Bodenschätzen, weshalb die Unterstellung unter das UNG sachgerecht erscheint. Das UNG enthält bereits verschiedene Bestimmungen, die ihrem Regelungsgehalt nach grundsätzlich auch auf den Abbau von Kies, Sand und Lehm anwendbar sind. Demzufolge ist die Ausnahme in § 1 Abs. 2 UNG aufzuheben.

Mit der Unterstellung des Abbaus von Kies, Lehm und Sand unter das UNG wird dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach die Nutzung öffentlicher Ressourcen gegen eine angemessene Nutzungsabgabe erfolgt. Gleichzeitig wird dadurch eine verursachergerechte und dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung entsprechende Abgeltung ermöglicht. Die vorgeschlagene Änderung trägt somit nicht nur zu einer systematisch kohärenten Regelung der Nutzung von Bodenschätzen bei, sondern schafft auch die Voraussetzungen, dass der Kanton Thurgau den mit der Einräumung dieses wirtschaftlichen Sondernutzungsrechts verbundenen Mehrwert angemessen abschöpfen kann.

Das UNG unterscheidet bei der Einräumung der Nutzungsrechte zwischen Bewilligung (§ 4 UNG) und Konzession (§ 5 UNG). Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU; § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Nutzungen des Untergrundes [UNV, RB 723.11]). Zuständig für die Erteilung einer Konzession ist der Regierungsrat (§ 7 UNG).

Der Abbau von Bodenschätzen bedarf gemäss § 5 Abs. 1 Ziff. 1 UNG grundsätzlich einer Konzession. Gemäss heutiger Rechtslage ist für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Abbau von Kies, Sand und Lehm indes das AfU zuständig. Eine Zuständigkeit des Regierungsrates für die Beurteilung entsprechender Vorhaben erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht stufengerecht. Sachgerecht erscheint indessen eine Zuständigkeit des Departementes. Aus diesem Grunde ist die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm neu unter den bewilligungspflichtigen Nutzungen gemäss § 4 Abs. 1 UNG aufzulisten. Das Verfahren richtet sich nach § 12 UNG.

Als Folge der Unterstellung des Abbaus auch dieser Bodenschätze unter das UNG können Nutzungsgebühren (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 21 UNG) erhoben werden. Dies bedingt eine entsprechende Ergänzung bei § 20 Abs. 1 UNG.

7.8.2. Vernehmlassungsergebnis

In der Vernehmlassung wurde nicht zwischen den Verfahrensgebühren (VGV) und der Nutzungsgebühr (UNG) unterschieden (vgl. daher auch Kap. 7.5.2).

Ein grosser Teil der Stellungnahmen spricht sich generell für eine Anpassung der Gebühren für Rohstoffabbau und Deponien aus, da diese seit 30 Jahren unverändert und nicht mehr kostendeckend seien. Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürchten jedoch, dass höhere Gebühren zu Mehrkosten im Bausektor und indirekt zu Mehrverkehr führen könnten. Andere sehen in der Erhöhung der Gebühren eine Möglichkeit, ökonomische Anreize für einen schonenderen Umgang mit Ressourcen zu setzen.

7.8.3. Änderungsantrag

Es wird beantragt, § 1 Abs. 2 UNG aufzuheben und § 4 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 1 UNG wie folgt zu ergänzen:

§ 4 Bewilligung

[1] Die Nutzung des Untergrundes bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz, soweit sie nicht konzessionspflichtig ist. Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

[…]

5. die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm

§ 20 Grundsatz

[1] Für die Erteilung bewilligungspflichtiger Nutzungsrechte gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 3 und Ziff. 5 erhebt die Bewilligungsbehörde eine jährliche Nutzungsgebühr gemäss § 21.

7.8.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm wird neu der Bewilligungspflicht nach § 4 Abs. 1 UNG unterstellt. Für die Erteilung bewilligungspflichtiger Nutzungsrechte kann eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 100 bis Fr. 100'000 erhoben werden. Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach Massgabe des sachlichen und räumlichen Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 UNG). Diese Umschreibung räumt der Behörde ein grosses Ermessen bei der Bemessung der Nutzungsgebühr ein.

Vorliegend wird für die Berechnung der potenziellen Einnahmen durch die Einräumung des Nutzungsrechts auf die durchschnittlich geförderte Menge an Kies pro Jahr abgestellt. Der Kiesabbau nimmt im Bereich der Bodenschätze den weitaus grössten Anteil ein. Bei einer Gebühr von 50 Rappen pro m^3 Kies sind – basierend auf einer durchschnittlichen geförderten Menge von 600'000 m^3 pro Jahr – Einnahmen von Fr. 300'000 möglich. Je nach Kiesqualität (Wandkies, Strassen-/Leitungskies) beträgt der Marktpreis pro m^3 Kies derzeit zwischen ca. Fr. 30 und Fr. 80. Der Ansatz von 50 Rappen pro m^3 entspricht 1 % eines mittleren Marktpreises pro m^3 von Fr. 50. Die Nutzungsgebühr fällt damit moderat aus. Damit wird ein Teil des mit der Einräumung dieses wirtschaftlichen Sondernutzungsrechts verbundenen Mehrwerts abgeschöpft, ohne dass die wirtschaftliche Belastung für die Nutzungsberechtigten oder die Bauwirtschaft als unverhältnismässig zu bezeichnen wäre.

Da der Kiesabbau von Jahr zu Jahr schwankt und die Nutzungsgebühren nicht auf laufende Bewilligungen angewendet werden können, erhöhen sich die Mehreinnahmen stufenweise. Sie betragen ab 2028 Fr. 60'000 und erhöhen sich danach weiterhin jährlich um weitere Fr. 60'000. Ab 2032 ist dann mit jährlichen Einnahmen von Fr. 300'000 zu rechnen.

7.8.5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 2 UNG (aufgehoben)

Da Kies, Sand und Lehm zu den Bodenschätzen zählen (vgl. § 2 Abs. 3 Ziff. 1 UNG) stehen die Hoheit darüber und sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte dem Kanton zu. Aktuell sind Kies, Sand und Lehm vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dieser Ausschluss wird mit der vorliegenden Änderung aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 UNG (neu)

Gemäss heutiger Rechtslage ist für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Abbau von Kies, Sand und Lehm das AfU zuständig. Eine Zuständigkeit des Regierungsrates für die Beurteilung entsprechender Vorhaben erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht stufengerecht. Sachgerecht erscheint indessen eine Zuständigkeit des Departementes. Aus diesem Grunde ist die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm neu unter den bewilligungspflichtigen und – im Unterschied zu den Konzessionen gemäss § 5 – in der Zuständigkeit des Departementes liegenden Nutzungen gemäss § 4 Abs. 1 UNG aufzulisten.

§ 20 Abs. 1 UNG (geändert)

Damit eine Nutzungsgebühr gemäss § 21 UNG auch für die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm erhoben werden kann, ist auch § 4 Abs. 1 Ziff. 5 UNG neu im Verweis von § 20 Abs. 1 UNG aufzuführen.

7.8.6. Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten.

7.9. Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1)

AVP 2025–2027 Massnahme R5.1: Anpassung der kantonalen Fördersumme; Reduktion von zwölf auf zehn Mio. Franken

7.9.1. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der AVP 2025–2027 wurde die Massnahme R5 geprüft, die eine Reduktion der kantonalen Fördersumme des Energiefonds um sechs Mio. Franken (Halbierung von zwölf auf sechs Mio. Franken) vorsah. Damit sollten unter anderem vermutete Mitnahmeeffekte im Gebäudebereich reduziert und eine stärkere Priorisierung auf die wirksamsten Projekte erzwungen werden.

Der Regierungsrat lehnt diese erhebliche Kürzung des Energiefonds ab und schlägt – unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse – als Alternative eine geringere Reduktion der kantonalen Fördersumme um zwei Mio. Franken vor. Die minimale Fördersumme im Gesetz soll neu auf zehn anstelle der bisherigen zwölf Mio. Franken festgesetzt werden. Dies ermöglicht es, das kantonale Gebäudeprogramm und die Förderung der Energieeffizienz weiterzuführen und gleichzeitig einen signifikanten Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Neben der energiepolitischen Wirkung hat das Energieförderprogramm eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung für den durch KMU geprägten Kanton Thurgau: Jeder eingesetzte Förderfranken löst als Anreiz das Sechsfache an privaten Folgeinvestitionen aus – im Schnitt rund 160 Mio. Franken pro Jahr. Von diesen ausgelösten Sanierungsmassnahmen profitieren zu rund 75 Prozent im Kanton ansässige Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und Planungsbüros. Die dadurch generierte lokale Wertschöpfung stärkt das einheimische Gewerbe und führt über die gesteigerte wirtschaftliche Tätigkeit wiederum zu geschätzten indirekten Steuereinnahmen von jährlich rund 5.8 Mio. Franken für den Kanton.

Die Begrenzung der kantonalen Kürzung auf zwei statt sechs Mio. Franken verhindert, dass die negativen Effekte zweier paralleler Entwicklungen auf Bundesebene zusätzlich verstärkt werden:

1. Das Entlastungspaket des Bundes sieht erhebliche Sparmassnahmen im Umwelt- und Energiebereich vor, wodurch sich die Bundesbeiträge an das kantonale Förderprogramm Energie bereits ab 2027 um 20 Prozent reduzieren.
2. Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts per 1. Januar 2029 fällt die steuerliche Abzugsfähigkeit von privaten Investitionen in energetische Sanierungen (wie Heizungsersatz oder Wärmedämmung) bei der direkten Bundessteuer weg.

Beide Entwicklungen schwächen die finanziellen Anreize für private Effizienzmassnahmen deutlich. Eine Halbierung der kantonalen Fördermittel würde diesen Negativ-Trend zusätzlich verschärfen und das Tempo sowie das Volumen energetischer Sanierungen deutlich bremsen. Mit der Reduktion um zwei Mio. Franken leistet der Energiefonds seinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und gleichzeitig bleibt die notwendige Anreiz- und Lenkungswirkung erhalten. Der in der AVP ursprünglich angedachte Ansatz, finanzielle Kürzungen durch strengere regulatorische Vorgaben zu kompensieren, geniesst politisch wie gesellschaftlich wenig Rückhalt. Ein wirksames Anreizsystem über das Förderprogramm Energie bleibt daher unverzichtbar, um die energiepolitischen Ziele des Kantons zu erreichen.

7.9.2. Vernehmlassungsergebnis

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnen die Halbierung der Fördersumme des Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz ab. Es werden folgende Gründe angeführt: Gefährdung der Zielerreichung in der Energie- und Klimapolitik, eine Verzögerung bei der Umstellung auf erneuerbare Energien und wirtschaftliche Einbussen für das lokale Gewerbe, wenn Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Umfang getätigt werden.

Neben diesen klaren Aussagen gegen eine Kürzung ist die Forderung nach einer Reduktion der Fördergelder in Abhängigkeit der Zielerreichung etwas schwieriger einzuordnen. Was die nationalen und kantonalen Ziele der Energiepolitik betrifft, ist der Kanton Thurgau zwar auf Kurs, aber noch lange nicht am Ziel. Finanzielle Anreize sind ein sehr wichtiges Instrument zur Zielerreichung. Das Förderprogramm wird laufend an die wirtschaftlichen, technologischen und politischen Rahmenbedingungen angepasst. So wurde beispielsweise die Förderung für den Umstieg auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge eingestellt, nachdem die angestrebte Marktdurchdringung erreicht wurde. Auch der Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Luft/Wasser-Wärmepumpen wird nicht mehr unterstützt, seit sie zum Standard geworden sind und sich die Investition auch

ohne Förderung lohnt. Die regelmässige Überprüfung trägt damit auch dem Anliegen einzelner Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern Rechnung, wonach das Förderprogramm geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müsse, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Die Forderung aus der Vernehmlassung, die Eigenverantwortung zu stärken, steht nicht im Widerspruch zum Förderprogramm, das ein freiwilliges Instrument darstellt.

Der Ansatz, wonach die finanzielle Kürzungsquote im Förderbereich durch strengere regulatorische Vorgaben kompensiert werden könnte, wird in der Vernehmlassung deutlich abgelehnt.

7.9.3. Änderungsantrag

§ 6a Abs. 3 ENG wird wie folgt geändert:

[3] Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens zehn Millionen Franken zur Verfügung steht.

7.9.4. Finanzielle Auswirkungen

Der Staatshaushalt des Kantons Thurgau wird mit dieser Anpassung jährlich um zwei Mio. Franken entlastet.

7.9.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 6a Abs. 3 ENG

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der gesetzlich garantierte Mindestbetrag, den der Grosse Rat über den Staatsbeitrag im Voranschlag für den Energiefonds bereitstellen muss, von bisher zwölf Millionen auf neu zehn Millionen Franken gesenkt.

7.9.6. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2028 vorgesehen.

7.10. Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1)

AVP 2025–2027 Massnahme V15.1: Rücknahme der Erhöhung des Gemeindeanteils an Verkehrssteuer ohne Lockerung der Zweckbindung

7.10.1. Einleitende Bemerkungen

Der heute in § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1) festgelegte Anteil der Gemeinden am Ertrag aus den Verkehrssteuern von 23 % geht auf die Revision des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) vom 1. Juli 2023 zurück. Mit der Gesetzesvorlage war neben der Bereinigung des Netzes der Kantonsstrassen auch eine Erhöhung des Anteils der Gemeinden am Ertrag aus den Verkehrssteuern nach SVAG vorgesehen. Die Massnahme sieht eine Rücknahme dieser Erhöhung vor.

Die damals vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesvorlage sah eine Erhöhung des Gemeindeanteils um insgesamt 10 % vor. Davon sollten 5.2 % den von der Netzbereinigung betroffenen Gemeinden als Ausgleich für die ihnen zusätzlich entstehenden jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten zugutekommen. Weitere 4.8 % waren als generelle Erhöhung des Gemeindeanteils vorgesehen, womit dieser von damals 15 % auf 19.8 % angestiegen wäre. Im Rahmen der Beratungen wurde die vom Regierungsrat beabsichtigte Bereinigung des Kantonsstrassennetzes jedoch verworfen. Die betreffenden Strassenabschnitte und damit auch die Kosten für die jährlichen Unterhaltsarbeiten und den Betrieb dieser Strassen verblieben damit beim Kanton. Dadurch entfiel die ursprünglich vorgesehene „individuelle“ Erhöhung des Gemeindeanteils um 5.2 %. Die gestützt auf diese neue Ausgangslage durchgeführten Modellrechnungen zeigten damals, dass in der Strassenfinanzierung genügend Mittel für eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen vorhanden waren. Der „generelle“ Gemeindeanteil wurde in der Folge nicht wie ursprünglich vorgeschlagen um 4.8 %, sondern um 8 %, d.h. von 15 % auf 23 %, erhöht.

Seither hat sich die Situation grundlegend verändert. Die im Rahmen der Erarbeitung der „Erhaltungsstrategie Kantonsstrassen“ durchgeführten, umfassenden Analysen zeigen, dass beim Werterhalt der kantonalen Strassen ein Sanierungsstau besteht. Die daraus resultierenden finanziellen Folgen stellen sich deutlich anders dar, als dies im Rahmen der damaligen Gesetzesrevision angenommen wurde.

Das Kantonsstrassennetz umfasst aktuell 743 km Strassen (inkl. 88 Kreisel, davon 23 in Beton), 640 Kunstbauten (davon 91 Brücken, 21 Unter- und 46 Überführungen) und 3.1 km Lärmschutzwände. Der Wiederbeschaffungswert aller Anlagen beträgt 2.8 Mia. Franken. Der Werterhalt dieser Anlagen ist eine der zentralen Aufgaben des Kantons.

Die vom Regierungsrat im Jahr 2023 veröffentlichte „Erhaltungsstrategie Kantonsstrassen“[1] zeigt auf, dass zur nachhaltigen Sicherstellung des Werterhalts der Kantonsstrassen höhere Investitionen in die Sanierung und den Erhalt des Kantonsstrassen- und

[1] Abrufbar unter: https://tiefbauamt.tg.ch/public/upload/assets/158576/Erhaltungsstrategie%20Kantonsstrassen%20Kanton%20Thurgbau.pdf?fp=1.

Kantonswegnetzes erforderlich sind. Insbesondere die Hauptstrassen innerorts weisen ein deutliches Defizit auf. Es wurden zu wenige bauliche Unterhaltsmassnahmen und Deckschichtsanierungen durchgeführt, was darauf zurückzuführen ist, dass auf diesen Strassen zahlreiche, teilweise gegenläufige Interessen aufeinandertreffen, verschiedene Ausbauwünsche bestehen und der Koordinationsbedarf mit den Werken hoch ist. Gleichzeitig hält die Erhaltungsstrategie fest, dass die Projektgestaltung aus Gründen fehlender oder angesichts der Finanzlage nicht einsetzbarer finanzieller Mittel aus der Spezialfinanzierung und aufgrund fehlender personeller Ressourcen begrenzt wird. Diese Erkenntnisse der Erhaltungsstrategie erfordern eine Neubeurteilung des langfristigen Finanzierungsbedarfs der Kantonsstrassen.

Kern der Erhaltungsstrategie ist die Einführung eines Sanierungszyklus. Dieser gibt vor, welche Massnahmen in welchen Zeitabständen und in welchem Umfang umzusetzen sind. So müssen beispielsweise Hauptstrassen innerorts im Mittel alle 44 Jahre erneuert werden, bei lärmarmen Belägen alle 30 Jahre. Daraus lässt sich die Zielvorgabe ableiten, wie viele Mittel pro Jahr investiert werden müssen, sei es für Zwischenintervention oder für Erneuerungen.

Aus der Erhaltungsstrategie ergibt sich, dass höhere jährliche Investitionen erforderlich sind, um den guten Zustand des Kantonsstrassennetzes zu erhalten und dessen Werterhalt sicherzustellen. Gleichzeitig sind die Einnahmen zugunsten der Strassenrechnung rückläufig, insbesondere aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung des Fahrzeugbestands und der Umverteilung von Einnahmen aus den Strassenverkehrsabgaben. Zudem sind die Kosten für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen deutlich gestiegen. Die Bauteuerung beträgt seit 2023 rund 5 % und seit 2021 19,5 %.

Mit dieser Rücknahme wird wieder der Zustand von vor 2023 hergestellt. Mit den jährlichen Mehreinnahmen von rund 5.6 Mio. Franken kann ein Teil des Fehlbetrags kompensiert werden.

Die Rücknahme der erhöhten Einnahmeanteile der Politischen Gemeinden ist die logische Konsequenz, da die Gemeinden bei der Revision des StrWG und SVAG zwar mehr Geld erhalten, aber keine zusätzlichen Strassen übernommen haben. Sie trägt dazu bei, die Finanzierung der Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen und -wege sowie den langfristigen Werterhalt dieser Anlagen sicherzustellen.

Die 20-Jahresplanung macht deutlich, dass ein strukturelles Defizit zwischen dem erforderlichen Mittelbedarf für die zeitgerechte Sanierung aufgrund des Strassenzustands und den aktuell pro Jahr vorhandenen Mitteln aus der Spezialfinanzierung vorliegt. Die Lockerung der Zweckbindung würde daher zu einer weiteren Verschärfung betreffend

Defizit in der Spezialfinanzierung führen. Dem Kanton stünden nicht hinreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um den Werterhalt längerfristig sicherstellen zu können.

Die durch die Rücknahme der Gemeindeanteile zusätzlich verfügbaren Mittel in der Grössenordnung von 5.6 Mio. Franken pro Jahr verbleiben daher zweckgebunden in der Spezialfinanzierung. Sie dienen weiterhin ausschliesslich der Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben des Kantons nach dem StrWG.

7.10.2. Vernehmlassungsergebnis

Die ursprüngliche Massnahme aus dem ZHAW-Schlussbericht, die in der Vernehmlassung war, wird nicht weiterverfolgt. Als Alternative wird die vorliegende Massnahme V15.1 vorgeschlagen, zu der jedoch keine Vernehmlassung stattgefunden hat.

7.10.3. Änderungsantrag

Es wird beantragt, § 15 Abs. 1 SVAG wie folgt zu ändern:

§ 15 Grundsatz

[1] Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 15 % an die Gemeinden, der Rest geht an den Kanton.

7.10.4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Rücknahme der im Jahr 2023 beschlossenen Erhöhung des Gemeindeanteils von 23 % auf 15 % erhöht sich der beim Kanton verbleibende Anteil an den Verkehrssteuern. Diese zusätzlichen Mittel werden gestützt auf § 17 Abs. 1 Ziff. 1 SVAG der Spezialfinanzierung kantonaler Strassenbau und -betrieb zugewiesen. Die Massnahme hat daher keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung reduziert sich.

7.10.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 15 Abs. 1 SVAG

Die Neufassung von § 15 Abs. 1 SVAG ist die gesetzestechnische Umsetzung der vorstehend erläuterten Rücknahme des Anteils der Gemeinden an den Einnahmen aus der Verkehrssteuer. Neu soll der Gemeindeanteil 15 % betragen (bisher 23 %).

7.10.6. Inkrafttreten

Die Änderung soll auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten.

7.11. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG, RB 742.1)

AVP 2025–2027 Massnahme V1: Verzicht auf den Kantonsbeitrag an den öffentlichen Ortsverkehr

7.11.1. Einleitende Bemerkungen

Auf den Kantonsbeitrag an den öffentlichen Ortsverkehr soll verzichtet werden, da die Zuständigkeit gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG, RB 742.1) bei den Politischen Gemeinden liegt. Die Massnahme bedingt die Aufhebung von § 10 Abs. 2 FöVG und von § 19 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVV; RB 742.11). Damit entfiele die kantonale Mitfinanzierung von 15 % bis 25 % der ungedeckten Betriebskosten und der damit verbundene administrative Aufwand für die Beitragsprüfung und die Auszahlung. Die Massnahme betrifft einzig die beiden Städte Frauenfeld und Kreuzlingen und beruht auf der Einschätzung, dass die kantonale Beteiligung am lokalen öffentlichen Verkehr im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine kantonale Kernaufgabe darstellt. Beim Ortsverkehr handelt es sich um eine lokal begrenzte Leistung, die primär den Bedürfnissen der jeweiligen Stadt dient und keinen flächendeckenden Nutzen für den Kanton aufweist.

7.11.2. Vernehmlassungsergebnis

Die Städte Frauenfeld und Kreuzlingen lehnen die Massnahme mit folgender Begründung ab:

Von einem attraktiven Ortsverkehrsangebot profitiert nicht nur die Stadtbevölkerung, sondern alle Personen, die zur Arbeit, Ausbildung, Freizeitaktivität oder zum Einkauf in die beiden Städte fahren. Dementsprechend sollten die nicht ortsansässigen Nutzerinnen und Nutzer über die Kantonsbeiträge auch einen Teil der Abgeltungen an den Ortsverkehr mitfinanzieren.

Bereits mit dem heutigen Kantonsbeitrag an den Ortsverkehr sind die durch die Gemeinde finanzierten Kosten des öffentlichen Verkehrs (Regional- und Ortsverkehr) für die Bewohnerinnen und Bewohner der Städte Frauenfeld und Kreuzlingen rund doppelt so hoch wie für die Bevölkerung des Kantons Thurgau im Durchschnitt. Mit dem Wegfall

des Kantonsbeitrags an den Ortsverkehr würde sich dieses Missverhältnis zusätzlich verstärken.

In der Schweiz wird der Ortsverkehr folgendermassen bestellt und finanziert:

- In 15 Kantonen bestellt der Kanton und nicht die Gemeinde den Ortsverkehr.
- Von den Kantonen, die den Ortsverkehr nicht selbst bestellen und nur einen Beitrag an die Abgeltungen leisten, bewegt sich der Kantonsbeitrag zwischen 15 % und 50 %.
- Nur in fünf Kantonen (AR, NW, UR, SZ und GR) finanzieren die Kantone den Ortsverkehr nicht mit.

Der Regierungsrat prüft, dem Grossen Rat im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (FAG; RB 613.1) einen Vorschlag für eine zumindest teilweise Kompensation für die beiden betroffenen Gemeinden zu unterbreiten (Ausgleich Zentrumslasten).

7.11.3. Änderungsantrag

§ 10 Abs. 2 FöVG soll aufgehoben und § 15 Abs. 1 FöVG soll wie folgt angepasst werden:

§ 15 FöVG

[1] Für Beschlüsse über Infrastrukturbeiträge, Beteiligungen an Unternehmen und Informationsmassnahmen ist unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Regierungsrates gemäss § 45 der Kantonsverfassung (KV) und des Volkes gemäss § 23 KV der Grosse Rat zuständig.

7.11.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Massnahme reduziert die Kantonsausgaben im Jahr 2028 um Fr. 970'000, ab 2029 jährlich um rund 1.0 Mio. Franken. Sie erhöht die Ausgaben der Stadt Frauenfeld im Jahr 2028 um Fr. 560'000 und der Stadt Kreuzlingen um Fr. 410'000 und ab dem Jahr 2029 um Fr. 580'000 bzw. Fr. 420'000.

7.11.5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10 Abs. 2 FöVG

Durch die Streichung dieses Absatzes wird der Kanton nicht mehr zu einer Beteiligung am öffentlichen Ortsverkehr verpflichtet. Der Ortsverkehr umfasst die öffentlichen Verkehrsverbindungen innerhalb eines Siedlungsgebietes einer Gemeinde. Die Gemeinden müssen diesen ohne Beteiligung des Kantons finanzieren.

§ 15 Abs. 1 FöVG

Der Verzicht auf den Kantonsbeitrag an den öffentlichen Ortsverkehr in § 10 Abs. 2 FöVG hat auch eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung zur Folge.

7.11.6. Inkraftsetzung

Die Gesetzesänderung soll auf den 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden.

7.12. Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1): Erhöhung Kostenbeteiligung Leistungsbezüger

AVP 2025–2027 Massnahme E11: Erhöhung der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger

7.12.1. Einleitende Bemerkungen

Der versicherten Person dürfen gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwälzt werden. Im Kanton Thurgau entspricht der Beitrag der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger an die Kosten der ambulanten Pflegeleistungen derzeit 10 % der verrechneten Kosten für Pflegeleistungen zu Lasten der Krankenversicherer gemäss Art. 25a Abs. 1 KVG. Die AVP-Massnahme sieht vor, den Beitrag der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger an die Kosten der ambulanten Pflegeleistungen von 10 % der an die Krankenversicherer verrechneten Kosten auf das bundesrechtlich zulässige Maximum von 20 % zu erhöhen, das in den meisten Kantonen gilt.

7.12.2. Vernehmlassungsergebnis

Die Mehrheit der Stellungnahmen lehnt die geplante Erhöhung der Kostenbeteiligung ab. Kritisiert wird insbesondere, dass dadurch Kosten auf die Bevölkerung und die So-

zialwerke verlagert würden, was vor allem Personen mit tiefem Einkommen und Rentnerinnen und Rentner belaste. Zudem wird ein Anstieg der Sozialausgaben der Gemeinden befürchtet. Mehrere Vernehmlassungsantworten weisen auf negative sozial- und gesundheitspolitische Folgen hin und bemängeln, dass diese unzureichend berücksichtigt würden. Statt einer generellen Erhöhung der Kostenbeteiligung wird teilweise eine gezieltere Regelung des Leistungsbezugs gefordert.

7.12.3. Änderungsantrag

§ 26 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1) soll dahingehend angepasst werden, dass der Eigenanteil der Kosten in der ambulanten Pflegeversorgung wie beim Eigenanteil der Kosten in der stationären Pflegeversorgung 20 % beträgt:

[1] Der Beitrag der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger an die Kosten der Pflegeleistungen gemäss § 22 Abs. 1 entspricht 20 % der verrechneten Kosten für Pflegeleistungen zu Lasten der Krankenversicherer gemäss Art. 25a Abs. 1 KVG, höchstens aber den nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherer verbleibenden Kosten. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird kein Beitrag erhoben.

7.12.4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Massnahme entspricht dem gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG maximal zulässigen Beitrag und entlastet den Kantonshaushalt um jährlich rund 3 Mio. Franken.

7.12.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 26 Abs. 1 TG KVG

Der in der Massnahme angesprochene Kostenbeitrag wird im Kanton Thurgau als Eigenanteil bezeichnet. Es gibt einerseits einen Eigenanteil an Kosten in der stationären Pflegeversorgung (§ 20 Abs. 1 TG KVG) und andererseits einen in der ambulanten Pflegeversorgung (§ 26 Abs. 1 TG KVG). In der stationären Pflegeversorgung wird bereits seit dem 1. Januar 2011 das bundesrechtlich zulässige Maximum von 20 % an die Leistungsbezügerin oder den Leistungsbezüger überwälzt (§ 20 Abs. 1 TG KVG). Nun soll auch der Eigenanteil an den Kosten der ambulanten Pflegeleistungen auf das bundesrechtlich zulässige Maximum erhöht werden. Dies ist nicht nur finanzpolitisch, sondern auch sachlich sinnvoll, weil damit die Kostenbeteiligung von ambulanten und stationären Angeboten gleich hoch angesetzt wird. Die Mehrheit der Kantone reizt das bundesrechtlich zulässige Maximum der Kostenbeteiligung von 20 % bereits aus. In § 26 Abs. 1 TG KVG soll der Beitrag der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger an die Kosten der Pflegeleistungen von 10 % auf 20 % erhöht werden. Für ambulante und

stationäre Leistungen beträgt die Kostenbeteiligung im Kanton Thurgau damit neu einheitlich 20 %.

7.12.6. Inkraftsetzung

Die Änderung soll per 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden.

7.13. Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1): Reduzierung kantonaler Anteil an Restkostenfinanzierung

AVP 2025–2027 Massnahme R18: Reduktion des kantonalen Restkostenfinanzierungsanteils bei der Pflege um 10 %

7.13.1. Einleitende Bemerkungen

Der versicherten Person dürfen gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwälzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Im Kanton Thurgau trägt die Wohnsitzgemeinde die Restfinanzierungsbeiträge (§ 25c Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes [TG KVG; RB 832.1]). Gemäss § 27a Abs. 1 TG KVG beträgt der Kantonsbeitrag an die Politische Gemeinde derzeit 40 Prozent der von ihr geltend gemachten anrechenbaren Kosten. § 44c Abs. 3 der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10) wiederholt dies, weshalb diese Bestimmung ebenfalls angepasst werden muss.

7.13.2. Vernehmlassungsergebnis

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde teilweise kritisiert, dass die geplante Reduktion des kantonalen Anteils an der Restkostenfinanzierung eine Kostenverlagerung zu den Politischen Gemeinden bedeuten würde. Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer betonen, dass der Kanton erst kürzlich seinen Beitrag auf 45 % erhöht habe und die Politischen Gemeinden im Gegenzug die Gesundheitsvorsorge vollständig finanzieren. Viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnen die Reduktion ab, da sie eine ungerechte Lastenverteilung befürchten und den Kanton als verlässlichen Partner sehen wollen. In einigen Stellungnahmen wird betont, dass die Pflege bereits heute sehr effizient sei und Kosteneinsparungen oft auf Kosten der Pflegenden und der Versorgungsqualität gehen würden.

7.13.3. Änderungsantrag

§ 27a TG KVG soll wie folgt angepasst werden:

[1] An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 35 %.

7.13.4. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Massnahme können ab 2028 jährliche Einsparungen von rund 5.8 Mio. Franken erzielt werden. Bei den Politischen Gemeinden ist mit Mehrausgaben zu rechnen, wobei diese durch die damit einhergehende Stärkung des Anreizes zur Kosteneffizienz tiefer als die Kostenersparnis auf kantonaler Ebene ausfallen.

7.13.5. Erläuterungen zur Bestimmung

§ 27a TG KVG

Diese Bestimmung soll dahingehend angepasst werden, dass der Kantonsbeitrag von 45 % auf 35 % gesenkt wird. Ziel der Anpassung und der AVP-Massnahme ist die Stärkung des Anreizes für die Politischen Gemeinden, die Kosteneffizienz in der Pflege zu erhöhen. Zudem soll eine Anpassung an die Praxis anderer Kantone erfolgen, die einen tieferen kantonalen Anteil festgelegt haben. In den Kantonen Zürich, Luzern, St. Gallen, Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Obwalden, Schwyz, Zug und Solothurn beteiligt sich der Kanton i.d.R. gar nicht an den kommunal zu finanzierenden Restkosten.

7.13.6. Inkraftsetzung

Die Änderung soll per 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt werden.

8. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Verfassungsentwurf, die Gesetzesentwürfe und den Verordnungsentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Thurgau

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Beilagen:

1. Entwurf und Synopse Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101)
2. Entwurf und Synopse Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1)
3. Entwurf und Synopse Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11)
4. Entwurf und Synopse Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)
5. Entwurf und Synopse Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1)
6. Entwurf und Synopse Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700)
7. Entwurf und Synopse Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8)
8. Entwurf und Synopse Änderung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (UNG; RB 723.1)
9. Entwurf und Synopse Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1)
10. Entwurf und Synopse Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1)
11. Entwurf und Synopse Änderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (FöVG; RB 742.1)
12. Entwurf und Synopse Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1; Erhöhung Kostenbeteiligung Leistungsbezüger)
13. Entwurf und Synopse Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1; Reduzierung kantonaler Anteil an Restkostenfinanzierung)